

Die

Hülf- und Versicherungskassen

der

arbeitenden Klassen.

Von

H. B. Oppenheim.

Berlin, 1875.

C. G. Lüderig'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Sabel.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Die Geschichte der Nationalökonomie gehört keineswegs, wie man oft behaupten hört, zu den vernachlässigten Zweigen unserer akademischen Studien; nur daß die Geschichte der Schulmeinungen dabei mehr berücksichtigt wird, als die der thatfächlichen sie bedingenden Verhältnisse. Wer zum Beispiel die letzten Ausläufer der Schutzzoll-Theorie in Deutschland oder den Nachbarländern darstellen will, geht am sichersten, wenn er hinter jeder theoretischen Manifestation ein praktisches Interesse sucht. Nicht die theoretische Ueberzeugung hat z. B. vermittelst Schriften und Kammerverhandlungen die Eisenzölle so lange konservirt, sondern die Eisenzoll-Interessenten haben die Theorie subventionirt. Nicht lange ist es her, noch kein Menschenalter, daß wir die buntesten Ueberbleibsel der alten Zunftordnungen, daß wir alle die bittersten Konsequenzen des Systems selbständiger und geschlossener Gemeinden, die Beschränkungen der Zugfreiheit und des Rechtes zu heirathen, nicht bloß von kurzichtigen Praktikern, sondern auch von fernsichtigen Theoretikern vertheidigen hören mußten! Und es fehlt noch heute nicht an Nachzüglern dieser Gattung!

Wenn es gelegentlich noch nicht überflüssig sein mag, daran zu erinnern, mit welcher Hartnäckigkeit die absurdesten Schranken des freien Verkehrs aufrecht erhalten worden sind, mit welchem Eifer von ehrlichen und wohlmeinenden Männern dergleichen Petrefakte einer längst dahin gesunkenen Wirthschafts-Epoche in einzelnen Gemeinwesen, z. B. den deutschen Freistädten, als die eigentlichen Stützpfiler einer gesunden wirthschaftlichen Existenz

festgehalten wurden, so soll mit derartigen Reminiszenzen nicht gerade direkt etwas bewiesen werden. Weil mancher große Erfinder oder Entdecker Anfangs von seiner Umgebung für einen Narren erklärt wurde, darum hat noch nicht jeder experimentirende Narr das Recht, sich für einen Salomon de Caus zu halten. Weil man unvernünftige, d. h. veraltete Einrichtungen mit Wärme zu vertreten, mit Leidenschaft zu behaupten pflegt, deshalb ist noch nicht jede dergestalt beschützte Einrichtung für veraltet zu erachten. Wenn wir aber für gewisse, aus überwundenen Wirthschafts-Epochen überkommene Einrichtungen dieselben Kräfte aufbieten, dieselben Argumente vorbringen, dieselben Parteistellungen einnehmen sehen, wie noch kürzlich für alle die durch die Reichsgesetzgebung beseitigten Hemmnisse des freien wirthschaftlichen Verkehrs und der freien persönlichen Bewegung überhaupt, so sind wenigstens Analogien gegeben, um uns vor Vorurtheilen zu warnen und den Gang unserer kritischen Untersuchung schärfer zu bestimmen.

I.

Das Hilfskassenwesen der Gewerbetreibenden hat in verschiedenen Ländern nach Ursprung und Entwicklung ganz verschiedenartige Typen angenommen; es unterscheidet sich namentlich in Deutschland von dem der übrigen Länder, welche ähnliche Institutionen hegen, durch den Charakter des Zwanges, des staatlichen oder kommunalen Zwanges.

In dem letzten großen Glaubuch des englischen Parlaments über die „freundlichen Gesellschaften“ wird gelegentlich hervorgehoben, daß ein gewisser englischer Consularbericht über deutsche Hilfskassen-Verhältnisse für England nicht von Belang sein könne, weil die deutschen Einrichtungen nicht auf Freiwilligkeit beruhen. Dort gilt die unbedingte Freiwilligkeit der Beitragenden dermaßen als das Lebensprinzip des ganzen Vereinskassenwesens, daß die englische Jurisprudenz die Gesetzmäßigkeit der von vielen dortigen Eisenbahngesellschaften mit starken Subventionen für deren Ange-

stellte gegründeten Hilfskassen bestreitet, weil der Beitritt zu denselben bei Annahme der Arbeiter zu den kontraktlichen Verpflichtungen gehört. So sehr widerspricht diese Grundlage dem Geist des englischen Assoziationswesens, daß die parlamentarische Spezial-Kommission trotz der reichen Direktions-Zuschüsse auch die Lebensfähigkeit solcher Kassen anzweifelt.

Das System der Selbsthilfe und der Assoziationsfreiheit hat aber nirgends so üppige Früchte getrieben, als auf diesem Boden in England. Vielleicht ist je eine von drei Seelen in dem Vereinigten Königreich an je einer der 32000 in den mannigfaltigsten Formen bestehenden, mehr oder weniger blühenden, mehr oder weniger gefährdeten Hilfskassen betheiliget. Von dem ländlichen Tagelöhner der ärmeren Grafschaften bis zu dem wohlgenährten Lakai der höchsten Adels Häuser und zu dem kleinen Beamten findet Jeder eine seinen Verhältnissen, seiner Leistungsfähigkeit und seinen Beforgnissen entsprechende Anstalt; — er findet sie, ohne sie zu suchen, denn sie bietet sich ihm an; ja, verschiedene concurrirende überbieten, oder vielmehr unterbieten sich ihm. Noch ist die primitivste Form der Sterbekasse, darin bestehend, daß die Ueberlebenden den verstorbenen Socius auf gemeinschaftliche Kosten begraben und das etwaige Saldo vertheilt, kaum erloschen; es bestehen andere fast ebenso primitive Gesellschaftsformen (die dividing societies u. a. m.) — und daneben bilden sich wiederum Gesellschaften aus, auf den neuesten Ergebnissen der Versicherungswissenschaft begründet und mit allen Feinheiten der Verrechnung ausgestattet.

Selbst Brentano, der mit vielem Scharfsinn die Entstehung der Gewerkvereine an die Ausläufer der Handwerks Gilden oder Innungen anzuknüpfen verstand, dachte nicht daran, die „freundlichen Gesellschaften“ auf denselben Ursprung zurückzuleiten; gerade die Gewerkvereins-Kassen sind, beiläufig gesagt, neueren Datums. Die anderen aber haben eine, freilich wenig durchforschte, Geschichte von annähernd zwei Jahrhunderten, die aber nicht leicht, wie in

Deutschland, auf Zunft- oder Innungs-Kassen zurückzuführen wäre. In England fand auch der freiere Gesellschaftstrieb in diesen Vereinen seine Befriedigung, und die Stammneipe nebst gewissen Symposien, zu welchen beispielsweise die Generalversammlungen den Vorwand liefern mußten, spielen eine große Rolle sowohl unter den Verführungsmitteln zum Beitritt, wie unter den Gründen des Ruins vieler Kassenvereine.

Der interessanteste und eigenthümlichste Charakterzug des englischen Kassenwesens ist aber die Verzweigung desselben durch mehr oder weniger geheime Ordens-Verbindungen. Bei aller Achtung vor den höheren Gesellschaftsschichten, haben die niederen Klassen doch ihre eigenen Lebensformen und halten mit Zähigkeit daran fest. Das Wachstum und der Bestand der Low-church und der protestantischen Sektirerei in England beruht zum größeren Theil darauf, daß der gemeine Mann die Hochkirche als Kirche der Nobility und Gentry betrachtet und sich darin nicht heimisch fühlt; er will seine Kirche für sich haben. So hat er auch seine Freimaurerei für sich, und zwar eine wohlfeilere. Das sind die Orden, welche hier in Betracht kommen. Die symbolischen Formen der Aufnahme, die geheimen Erkennungszeichen, die verschiedenen aufsteigenden Grade sind sämmtlich der Freimaurerei entlehnt und nachgebildet, nur, wo möglich, noch etwas verflacht. Die aufklärerische Tendenz der Gleichstellung und Beglückung aller Menschen tritt vielfach zurück hinter der gleichfalls freimaurerischen Aufgabe der wechselseitigen brüderlichen Unterstützung. Der »Independent order of Odd fellows« (Unabhängiger Orden der sonderbaren Gesellen) ist der bedeutendste und am weitesten verzweigte Orden dieser Art; die »Manchester Unity«, welche mit ihren 4200 Einzel-„Logen“ oder „Höfen“ vielleicht ein Zehntel aller englischen Kassen-Mitglieder umfaßt, ist nur ein abgetrennter Zweig des J. O. O. F. Neben den „Sonderbaren Gesellen“ bestehen die „Freien Gärtner“, die „Druiden“, die „Rehabiten“, die „Alten Schäfer“, die „Söhne der Mäßigkeit“, die „Forstleute“,

und selbst die irländischen „Orangemänner“ (die Ecclesia militans der eingewanderten anglikanischen Protestanten) sowie deren Antagonisten, die „katholischen Brüder“ bestehen in solcher Ordensform. Unter allen hier genannten und nicht genannten Ordensbrüdern sind die Odd fellows weitaus die zahlreichsten. Zur Aufnahme befähigt ist jeder unbefoholtene volljährige Mann, der an Gott glaubt. Seit einem halben Jahrhundert hat sich der Orden auch über Nordamerika ausgebreitet, und von dort aus sollen neuerdings, wie kürzlich in einem Feuilleton der Berliner „Nationalzeitung“ ausführlich berichtet ward, mit Erfolg gekrönte Ausbreitungsversuche über Deutschland gemacht worden, in Berlin, Dresden, Hannover, Stuttgart und noch an anderen Orten sollen Logen gegründet sein.

So lange in England das gegen die corresponding societies gerichtete Verbot, ähnlich dem bekannten Paragraphen des preussischen Vereinsgesetzes, nicht aufgehoben war, konnten sich die verzweigten Vereine, die heuer nur noch uneigentlich als „geheime“ bezeichnet werden, auch nicht den das gesellschaftliche Unterstützungs- und Versicherungswesen regelnden Gesetzen unterwerfen. Seitdem kam es aber in Frage, ob die einzelne Loge oder die Gesamtverbindung als „freundliche Gesellschaft“ im Sinne des Gesetzes aufzufassen sei; und so lange die Einregistrirungs-Gebühren nicht stark herabgemindert, bezw. ganz aufgehoben waren, war das eine Kontroverse von schwerstem Gewichte. Uebrigens ist der innere Zusammenhang dieser Orden mehr ein moralischer, als ein auf rechnungsmäßiger Solidarität beruhender. Bis zu einem gewissen Grade hat die vorhin erwähnte Manchester-Abtheilung der Odd fellows eine wechselseitige Haftbarkeit ihrer Logen eingeführt, doch nur zu dem Behufe, ihren Mitgliedern bei Ortsveränderungen die Uebertragbarkeit ihrer berechtigten Ansprüche zu verschaffen. Das war aber nicht so leicht, als es schien; bald hielten sich die ansässigen, bald die wandernden Mitglieder durch die gerade versuchte Form der Uebertragbarkeit für beeinträchtigt, und schließlich

muß man sich jetzt damit begnügen, die alten Rassen-Verhältnisse unverändert bestehen zu lassen und nur die Komptabilität durch wechselseitige Bevollmächtigung der verschiedenen Rassen zu erleichtern.

Man sieht, auch in England liegen, wie bei uns, die Prinzipien der Freizügigkeit mit den Existenzbedingungen der Rassen im Kriege. Und es ist in der That ein gar übles Symptom, wenn selbst die umfassendsten englischen Zweigverbindungen diesen Widerstreit nicht zu lösen vermögen. Die englischen Gewerkvereine haben bekanntlich den Knoten noch weniger gelöst, sie pflegen ihn vorkommenden Falls nur zu durchhauen.

Nicht in dem Maße, wie bei uns, aber doch auch in hohem Grade waren in England Rücksichten auf die Armenpflege für die Förderung und Begünstigung der gewerblichen Unterstützungskassen bei der Legislatur und den Behörden von Einfluß. Einzelne Armenämter gingen mit ihrer bedenklichen Protektion so weit, den Hilfsbedürftigen zu gestatten, daß sie von den aus den Rassen bezogenen Unterstützungen dem Armenamte gegenüber nur die Hälfte sollten in Anschlag bringen müssen. Die Jurisprudenz aber konnte ein Verfahren nicht aufrecht halten, welches im Widerspruch mit dem Sinn und dem Buchstaben der Armengesetze stand und das überdies demoralisierend wirken mußte. Eine Klasse, die mit dem Armenamt transigirt, wird ohnehin bald die Entrichtung ihrer Beiträge an die freien Rassen einstellen.

Doch nicht aus Motiven der Armenpflege trat die englische Gesetzgebung in die Materie der Hilfskassen ein, sondern weil, gleichsam hinter ihrem Rücken, eine Reihe mächtiger Organisationen erwachsen war, welche einen beträchtlichen Theil der von den arbeitenden Klassen ersparten oder zu ersparenden Erwerbs-Ueberschüsse aufnahmen, absorbirten und nur in sehr fragwürdiger Weise die dafür verheißene Sicherheit wirklich leisteten. Eine brennende Gefahr für die ganze Volkswirtschaft, vielleicht auch für den sozialen Frieden wurde hier erkannt. — Seit dem Jahre 1793

haben 19 Parlamentsakte die „friendly Societies“ zu regeln gesucht.

Von Anbeginn wurden Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit als die Angelpunkte dieser Art von Bergesellschaftung betrachtet: was wir das Prinzip der Selbsthilfe nennen, tritt hier gleich als legislatorisches Motiv hervor. Nur beiläufig wird die Erleichterung der Gemeinde-Armenlasten erwähnt. Von Zwang ist keine Rede und auch kein Gedanke, auch nicht von Bevormundung. Da aber die Angelegenheit trotzdem nicht dem Zufall überlassen werden durfte, so schlug man einen Weg ein, der sich in der britischen Gesetzgebung auch auf anderen, mehr oder minder nahe liegenden Gebieten jedenfalls insofern bewährt hatte, als er mit dem herrschenden System der persönlichen Freiheit im Einklange steht. Man stellt nehmlich in einer solchen Sachlage Normativbestimmungen auf, deren Erfüllung mit juristischen Vortheilen verbunden ist. Eine „freundliche Gesellschaft“, hieß es nun, welche sich unter das Gesetz stellt, d. h. die Erfordernisse des Gesetzes erfüllt, erwirbt dadurch das Recht zu klagen und verklagt zu werden, kurz die juristische Persönlichkeit. Das Recht, Grund und Boden zu besitzen, also ein ausgedehnteres Korporationsrecht, wurde ihnen erst später bewilligt. Als bald aber ward für ihre Transaktionen Stempelfreiheit gewährleistet. Das Recht der juristischen Persönlichkeit ist in England um so wichtiger, als nach der dortigen Praxis eine nicht anerkannte Gemeinschaft einen ungetreuen Verwalter selbst nicht strafrechtlich verfolgen könnte. Eine summarische Rechtspflege für die Vereinsmitglieder wurde gleichfalls geschaffen.

Das älteste Hilfskassengesetz verlangte für diese Wohlthaten zunächst nur Eintragung in die amtlichen — erst lokalen, später centralisirten — Register. Damit war die Handhabe gegeben, illegale Verbindungen zurückzuweisen und, wenn nicht zu verbieten, doch als verdächtig zu bezeichnen.

Das zweite maßgebende Gesetz, über ein Vierteljahrhundert nach dem ersten erlassen (1819), versuchte einen neuen Weg einzu-

schlagen. Es bezog sich auf die Frage der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gesellschaften nach den wissenschaftlichen Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Die Gesellschaften sind älter, als die Wissenschaft; wenn sie auf die unumstößlichen Ergebnisse der Wissenschaft hätten warten wollen, so — könnten sie noch heute warten. Es giebt bekanntlich schon lange sogenannte Sterblichkeits- oder Mortalitäts-Tabellen, gewisse Anhaltspunkte also für Sterbekassen und Wittwenkassen; ob es aber Morbilitäts- oder Krankheits-Tabellen (für die Krankenkassen) überhaupt geben kann, das wurde in England von Mathematikern und Statistkern, die sich mit dem Versicherungswesen vorzugsweise beschäftigten, bis in die neueste Zeit noch stark bezweifelt. Dabei ist der Umstand, daß Krankenkassen erfahrungsmäßig nur in engeren Kreisen, durch die strengere Kontrolle der Nachbarschaft (gegen Krankheits-Simulationen und andere Täuschungen) gedeihen können, in Anschlag zu bringen, während Wahrscheinlichkeitsberechnungen nur für sehr weite Kreise eine verhältnismäßige Sicherheit bieten. Invaliditäts-Tabellen (für Altersversorgungskassen, Pensionsrentenkassen und dergleichen mehr) können ihrer Natur nach nur auf einzelne Gewerbe oder Stände sich beziehen. So ergiebt sich z. B. bei unseren deutschen Knappschaftskassen allmählig eine entsprechende Durchschnittsberechnung für die Invaliden des Bergbaues und der ihm verwandten Betriebsarten. Allerdings sind auch für Tod und Krankheit die eigenthümlichen gewerblichen und klimatischen Lebensbedingungen von dem durchschlagendsten Einflusse, und bei der in England — wohl auch andrer Orten — herrschenden Unsitte, die Vereinsstatuten fremder Kassen ohne nähere Prüfung abzuschreiben, kann es wohl geschehen, daß die eine Kasse an zu geringen Beiträgen zu Grunde geht, in einer anderen aber die Beitragenden über Recht und Gebühr ausgebeutet werden. Mit Leichtigkeit kann ein Sachverständiger wohl Einspruch erheben, wenn die Beiträge viel zu niedrig oder wenn sie viel zu hoch sind; — aber welches genau die richtigen Beiträge wären, das ist fast unmöglich zu be-

stimmen, — schon weil die Verhältnisse wechselnd sind und die ganze Berechnung doch auf sehr lange Fristen angelegt sein muß. Es geht hier, wie mit fast aller Statistik, daß die wissenschaftlichen Resultate so schwierig festzustellen sind, daß man nach deren endlicher Feststellung keine Sicherheit mehr hat, ob die Zustände sich nicht während der wissenschaftlichen Arbeit wieder verändert haben. In dem vorliegenden Falle zumal handelt es sich um flüchtige Verhältnisse, auf welche jede Handelskonjunktur, jedes anhaltende Witterungsphänomen, jedes bedeutende politische Ereigniß dermaßen verschiedenartig bestimmend einwirken kann, daß alle Voraussetzungen fehlschlagen. Eine jede Kasse bedarf einer eigenen rechnungsmäßigen Prüfung und zwar einer so weitläufigen und gründlichen, daß dieselbe mehr Arbeitskraft und Kosten verschlingen würde, als die Kasse aufbringen kann. Man überlege einmal, welchen Generalstab von Gelehrten die 32,000 britischen Vereinskassen in Anspruch nehmen würden!

Und dennoch ist hier jeder Pfennig von Bedeutung, den der Arbeiter von seinem täglichen Lohne der auskömmlichen Ernährung seiner Familie, der Erziehung seiner Kinder entzieht, um für die Zukunft zu sorgen. Bezahlt er über das richtige Maaß, so ist er bestohlen, bestohlen vielleicht um wesentliche Nahrungsmittel oder um den befreienden Spargroschen; — bezahlt er zu wenig, so risquirt er, ganz umsonst bezahlt zu haben. Vermindert oder erhöht man im Lauf der Zeit das Maß der Beiträge, so sind entweder die früheren oder die späteren Beitragenden die Betrogenen.

Die Grundbedingung des ganzen Versicherungskassenwesens ist natürlich die Ausgleichung der Beiträge, wenigstens in dem Sinne, daß jedes Mitglied jährlich denselben vorausbedungenen Beitrag zu entrichten hat, der bei seinem Eintritt, nach Maßgabe der mittleren Lebensdauer, ihm zugemessen wird. Tritt Einer z. B. im 27. Lebensjahre bei, so bezahlt er selbstverständlich einen geringeren Jahresbeitrag, als der zu 34 oder 46 Jahren Beitretende, einen höheren, als der zu 18 oder zu 21 Jahren Beitretende; die

Gesellschaft hat dafür von ihm eine längere Reihe von Beiträgen zu erwarten, als von den Aelteren, eine kürzere, als von den Jüngeren. Wer nun zu 27 Jahren beigetreten ist, bezahlt auch noch zu 48 Jahren weniger als der 42jährige, der erst zu 37 Jahren beigetreten ist. Die Billigkeit der Sache leuchtet ein. Wäre es anders, stiegen z. B. die Beiträge aller Mitglieder regelmäßig mit den Jahren, so daß Jeder in demselben Lebensalter auch denselben Beitrag entrichten müßte, so fiel die ganze Anreizung zum frühen Beitritt hinweg, dann würden überhaupt die Wenigsten Mitglieder sein können oder wollen, und die Kasse könnte weder bestehen, noch entstehen. Wären aber alle Beiträge ununterschiedlich gleich, so müßten die jüngeren Hinzutretenden offenbar zu schwer belastet werden und die Kassen würden auch nicht die genügende Anzahl von Mitgliedern finden. Nun werden alle Mitglieder jährlich um ein Jahr älter; das heißt: die Gefahren der Kasse nehmen zu, ihre Verbindlichkeiten wachsen stetig. Man berechnet deshalb einen Durchschnittsbeitrag, um einen Reserve- oder Sparfonds zu bilden, so daß Jedermann Anfangs etwas zu viel, dann in einem gegebenen Moment seinen richtigen Antheil und später etwas zu wenig bezahlt. Jede Kasse hat demnach ihren Höhepunkt, wo das Durchschnittsalter sämtlicher Mitglieder der den Berechnungen zu Grunde gelegten Beharrungsziffer entspricht, wo also auch die Beiträge durchschnittlich die verheißenen Leistungen gerade decken; dann geht es bergab. Die Aufnahme neuer Mitglieder verhüllt und verzögert wohl die klare Auffassung dieses Verhältnisses, aber sie hebt es selten ganz auf. Da nun die Durchschnittshöhe der Beiträge bloß nach einer endlichen Zahlenreihe berechnet werden kann, die Kasse aber nicht auf eine bestimmte Zeit sondern für immer gegründet ist, so muß eigentlich für jede Versicherungskasse mit logischer Nothwendigkeit einmal ein Moment eintreten, wo sie insolvent wird. Leider widerspricht die Wirklichkeit dieser Behauptung in keiner Weise. In der Regel haben sich die ersten Benefiziarier auf Kosten der später Berechtigten bereichert. Wie weit unsere

Debuktion selbst die großen Lebensversicherungs-Compagnien trifft, steht dahin; doch liegen hier die Verhältnisse wesentlich anders. Zuvörderst sind diese auf Gewinn berechnet und nehmen also eingeständenermaßen über das Maß der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Dann haben sie den bei statistischen Ermittlungen nicht hoch genug anzuschlagenden Vortheil der größeren Zahl für sich, jedenfalls schon in dem Sinne, daß sie sich aus verschiedenen Gesellschaftsklassen rekrutiren, wo sich die Todesursachen mehr ausgleichen. Ferner schließen sie mit weit mehr Strenge, als es den Arbeiter-Hülfsklassen gestattet ist, die Kranken aus, während sie doch vielfach von Tabellen ausgegangen sind, in welchen neben den Kindern und Greisen auch die Kranken nicht ausgeschlossen waren; ferner sind diese Tabellen aus der Gesamtbevölkerung abstrahirt, aber die Compagnien haben ausschließlich oder doch vorzugsweise mit den reicheren und darum langlebigeren Klassen zu thun. Ueberdies bedienen sie sich durchweg älterer Sterblichkeits-Tabellen, und je älter die Tabelle, desto günstiger ist sie ihnen. Wo aber die großen und bewährten Lebensversicherungs-Gesellschaften allmählig durch die Concurrenz zu korrekteren und gerechteren Rechnungsgrundlagen gedrängt wurden, da hatten sie auf Grund der früheren Berechnungen schon ansehnliche Reservefonds angesammelt. —

Das Gesetz von 1819 legte also den Finger in die Wunde, ohne sie jedoch heilen zu können. Man kann wohl den Versicherungs-Kassen zumuthen, ihre rechnungsmäßige Grundlage von Rechnungsbeamten oder sonstigen Fachmännern ab und zu bescheinigen zu lassen, aber keine Gesetzgebung oder Regierung dürfte sich damit befassen, selbstthätig auf längere Zeit die mathematisch geprüften Normen aufzustellen oder gutzuheißen und damit eine moralische oder gar juristische Verantwortlichkeit zu übernehmen. Die Registrirungsbehörden, oder vielmehr das seit 1829 centralisirte Registrirungsamt (the registrar general) sollte die längste Zeit nur eine Kontrolbehörde im formalen Sinne sein; trotzdem wurde ihm gegenüber bei der letzten Spezial-Untersuchungs-Kom-

mission die Klage laut, daß das Publikum aus dem bloßen Akte der Eintragung schon eine Art Gewährleistung seitens der Regierung entnehmen zu dürfen glaube. Die im Jahre 1819 angeordnete Prüfung der Statuten und Versicherungsbedingungen durch angestellte Versicherungsmathematiker wurde im Jahre 1829 als unwirksam wieder aufgehoben; von da ab wurden statt jährlicher nur fünfjährliche Rechenschaftsberichte eingefordert und 1834 selbst dieser Weg wieder verlassen. Die Prüfung der Leistungsfähigkeit (valuation) hatte mehr scheinbare Sicherheit, als wahre Garantie geboten.

Hätte aber die Regierung oder das Parlament jemals daran gedacht, bestimmten Berechnungs-Tafeln ihre Autorität zu verleihen, so wäre mit solchen Normal- oder Minimal-Tabellen nicht nur die gefährlichste Verantwortlichkeit übernommen worden, sondern auch ein unverzeihlicher und überaus folgenschwerer Eingriff nicht bloß in die persönliche Freiheit, sondern auch in die freie Bewegung der Wissenschaft geschehen. Uebrigens bewiesen erst neuerdings die nordamerikanischen Kontrol-Aemter über die Versicherungsgesellschaften, wie wenig auch eine strenge Staatsaufsicht das Publikum gegen Verluste in Folge falscher Berechnungen schützt.¹⁾

Im Jahre 1846 wurde in England wiederum allen die wechselseitige Versicherung speziell bezweckenden Vereinen die regelmäßige und periodische Kontrolle der zu Grunde gelegten Tabellen durch angestellte oder erprobte Rechnungsbeamte zur Pflicht gemacht. Die Central-Registratur hatte ebenso regelmäßige Berichte zu verlangen. Dafür war mittlerweile den registrierten Gesellschaften ein beträchtliches Privilegium für ihre Geldanlagen — bei der Staatsschulden-Verwaltung — eingeräumt worden, ähnlich dem schon früher den Sparkassen eingeräumten.²⁾ 1855 erschien das konsolidirte Gesetz (Consolidation-act) welches gleichsam alle die „freundlichen Gesellschaften“ betreffenden Normen kodifizierte. Die Mehrzahl dieser Gesellschaften sind Kranken- und Sterbekassen. Daneben bestehen Wittwen-, Waisen-, Altersversorgungskassen und

(350)

selbst Versicherungen zu Gunsten Neugeborener. Die englische Jurisprudenz verbietet den Assuranz-Compagnien die Lebensversicherung Dritter, an deren Existenz der Versichernde kein direktes pekuniares Interesse hat. Diesem Grundsatz entsprechend, sollte sich bei den freundlichen Gesellschaften das Sterbegeld für Kinder ungefähr auf die Begräbniskosten beschränken und auch die Doppelversicherung dabei ausgeschlossen sein. Es ruht nehmlich seit Jahrzehnten auf gewissen britischen Bevölkerungsschichten — oft mit Zahlen belegt, viel bestritten, niemals überzeugend widerlegt — der schwarze Verdacht, daß die Lebensversicherung der Kinder in den Grafschaften, wo sie besonders üblich ist, die Sterblichkeitsziffer der Kinder beträchtlich erhöht habe. Kinder unter fünf Jahren sollen nicht über 6 Pfund Sterling, Kinder unter zehn Jahren nicht über 10 Pfund Sterling versichert werden. Ueberhaupt sollte sich bei diesen Gesellschaften Niemand für mehr als 200 Pfund Sterling Kapital oder 30 Pfund Sterling Rente versichern dürfen, auch nicht durch Doppelversicherung in mehreren Vereinen. Das Gesetz meinte diesen Klassen das Gepräge fürsorgender Selbsthilfe bewahren und den Geist der Spekulation fernhalten zu müssen. Es handelt sich eben um Veranstellungen für die besitzlosen Klassen. Ein Lohnarbeiter, der mit Bestimmtheit alljährlich höhere Beiträge erübrigen kann, tritt aus dem Rahmen der hier vorausgesetzten Institution heraus, und thut jedenfalls besser, seine Zukunft auf andre Weise sicher zu stellen. Meistentheils aber würde die Eingehung höherer Beitrags-Verpflichtungen auf momentaner Selbsttäuschung beruhen. Den Versicherern gegenüber war es in dieser Beziehung nicht schwer, durch gesetzliche Anordnungen den Kassen ihren wahren Charakter zu erhalten. Weniger leicht aber war und ist es, die Verwaltung vieler Kassenarten von mannigfaltigen Mißbräuchen und einer schamlosen Ausbeutung durch deren Verwalter und Agenten zu reinigen. Die bestens ausgeklügelten Registrirungsbedingungen konnten diesen Zweck stets nur sehr unvollkommen erreichen.

Das Gesetz von 1850 hatte zwischen den geprüften (certi-

(351)

fied) und den nur registrirten Gesellschaften unterschieden, für alle Leibrentenkassen die Prüfung verlangt und ihnen nur unter dieser Bedingung die Geldanlage bei der Staatsschuldenverwaltung bewilligt. Diesen Unterschied hob das Gesetz von 1855 wieder auf, indem es für die Renten- und Pensionskassen einzig nur das Zeugniß eines Rechnungsbeamten oder Sachverständigen als besonderes Erforderniß bestehen ließ. Dagegen wurde eine neue Gattung mit bloß „deponirten“ (nicht eingetragenen) Statuten anerkannt, welche nur die Bescheinigung, keine ungesetzlichen Zwecke zu erstreben, einzuholen haben, und dafür das Recht erwerben, ihre untreuen Beamten zu verfolgen und eine schiedsrichterliche Instanz einzusetzen, nicht aber das Recht des Grundbesitzes oder der Geldanlage bei der Staatsschuldenverwaltung. Damit hoffte man der großen Anzahl völlig unkontrollirter Vereine Abbruch zu thun, welche der wilden Ausbeutungslust verbrecherischer Individuen und der grenzenlosen Leichtgläubigkeit gewisser Arbeiterkreise ihr Entstehen verdanken. So sind z. B. die sogenannten Collecting societies derartig geführt, daß die Verwaltung oft $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ der Beiträge aufzehrt und langjährig Beitragende manchmal ganz willkürlich ausgestoßen werden. Andere harmlosere Verbindungen entspringen bisweilen nur dem Geschäftstrieb eines Bierwirthes, der seine Kunden zu fesseln oder zu vermehren wünscht. Als es sich zuerst darum handelte, den registrirten Vereinen ein bedingtes Recht des Grundeigenthums einzuräumen, wurde dafür geltend gemacht, daß der Besitz eines eignen Versammlungslokales dem den Sparfonds gefährdenden Unfug der unaufhörlichen Wirthshausgelage Einhalt thun könnte.

Mit dem abschließenden Gesetze von 1855 wurde das Versicherungsgebiet der freundlichen Gesellschaften thunlichst erweitert; eine Art schiedsrichterlicher Jurisdiktion mit Appellation an die Grafschaftsgerichte wurde zur allgemeinen statutenmäßigen Verpflichtung erhoben. Von den verzweigten Vereinen wird verlangt, daß jede Loge besonders registriert werde; dagegen wurden die Registrirungsgebühren gänzlich abgeschafft.

II.

Wenn seit 1855 bis heute in England an diesem Gesetze nichts Wesentliches mehr verändert wurde, so hat das seinen Grund nicht darin, daß nun eine ungetrübte Zufriedenheit eingekehrt wäre, sondern vielmehr darin, daß die englischen Rechtsanschauungen überhaupt kaum einen weiteren Eingriff in das Gebiet der persönlichen Freiheit gestatten. Vornehmlich aber überwog bei Vielen die Ueberzeugung, daß selbst mit etwaiger Umgehung derartiger Bedenken doch nicht viel zu bessern wäre. Bis in die neueste Zeit fehlte es nicht an neuen Vorschlägen, welche aber durchweg auf schon Versuchtetes hinausliefen. Die letzten Anträge, welche in der vorigen Parlaments-Session verworfen wurden, aber mit Modifikationen wieder aufgenommen werden sollen und die einstweilen in den „freundlichen Gesellschaften“ lebhaft diskutirt werden, beziehen sich zum größten Theil auf eine schärfere Prüfung der Kassenbücher und deren fraglicher Uebereinstimmung mit dem wirklichen Sachverhalt, auf schwerere strafrechtliche Verfolgung ungetreuer Verwalter, auf schärfere Sonderung der gemischten Kassen je nach den Kassenzwecken. Die neueste Bill beantragt die rechnungsmäßige Prüfung durch einen beliebig auszuwählenden Sachmann (accountant). Auch gegen die Mißbräuche der Doppelversicherung sollen Schranken gezogen werden. In der Publizistik wurde die Frage der communalen Betheiligung an den Krankenkassen aufgeworfen, doch überwiegend in der Negative beantwortet.

Daß die allermeisten Kassen mit Insolvenz bedroht sind, wird von keiner Seite geleugnet. Schon im Jahre 1864 (am 7. März) erklärt Gladstone zur Befürwortung der Postrentenkassen, von den freien Rentenkassen fallirten ungefähr ein Hundert jährlich, und seit die Gesetzgebung sich mit den freundlichen Gesellschaften befaße, sei der Untergang von 8—9000 derselben constatirt worden.

Ohne Widerspruch wurde noch im vorigen Jahre (am 22. Juni) im Unterhause angeführt, daß in ganz England kaum ein Dorf sei, welches nicht den Untergang einer „freundlichen Gesellschaft“ erlebt habe. Einzelne Armenämter führten neuerdings den Nachweis, daß die überwiegende Mehrzahl ihrer Pflinglinge und namentlich der Kostgänger der Arbeitshäuser einstmals zu den Mitgliedern seitdem verunglückter Friendly societies gehört habe.

Das Resultat aller englischen Berathungen und Untersuchungen läßt sich ungefähr folgendermaßen zusammenfassen. Die Gesetzgebung konnte und durfte für möglichste Publizität der Rassenverhältnisse sorgen, hat aber damit keine oder doch nur äußerst geringe Vortheile erzielt. Sie hat die Prozeßfähigkeit der Vereine hergestellt und die strafrechtliche Verfolgung der Veruntreuungen und Beraubungen ermöglicht und erleichtert und hat damit sicherlich viel Gutes gestiftet oder Böses verhindert. (Auf dem Kontinent fällt die letztere Schwierigkeit ohnedies hinweg; aber die erstere nicht: wenn eine Vereinskasse bei uns Grundstücke kaufen oder beleihen, oder wegen behaupteter Pensions- oder sonstiger Zahlungsansprüche vor Gericht Rede stehen will, so muß sie auch erst die kraft landesherrlicher Genehmigung oder durch die Erfüllung von Normativbedingungen zu erwerbende juristische Persönlichkeit besitzen.) — Der Vorschlag, Rechnungstabellen, sogenannte Minimum-Tabellen aufzustellen, wurde nach reiflichster Erwägung stets zurückgewiesen. Die allgemeine Gefahr ist als Landeskalamität erkannt und gewürdigt, die Mittel der Abhülfe sind aber nicht gefunden. Der Versuch der Regierung, den ärmsten Klassen Postrentenkassen zu bieten,³⁾ welche nur bis 20 Pfund Sterling Rente versichern, während die Friendly societies bis 30 Pfund Sterling gehen dürfen, ist als gescheitert zu betrachten, obgleich dieselben doch absolute Sicherheit bieten, — eben weil die Postrentenkassen auf solider rechnungsmäßiger Grundlage die Beiträge berechnen. Dies ist um so auffallender, als die Postsparkassen doch ein über die Maßen glänzendes Resultat geliefert haben.

Beiläufig sei hier erwähnt, daß die Errichtung dieser mit der Post verknüpften Renten-Anstalten (in den mittleren sechziger Jahren) als eine unstatthafte Erweiterung der Regierungsfunktionen bekämpft wurde. Schließlich fand sich das politische Gewissen des englischen Liberalismus darein, aus scheinbar zwingenden Rücksichten über die sonst gerechtfertigten Bedenken hinwegzugehen. Aber bis zu Zwangskassen oder Kassenzwang würde sich der englische Rechtsinn niemals verirren.

Die experimentirende Gesetzgeberei, deren äußerste Lineamente wir vorhin verzeichnet haben, beweist die Hülflosigkeit der Gesetzgebung unserem Gegenstande gegenüber. Die Regierung mußte im Laufe dreier Menschenalter die verschiedenen Auswege versuchen, und keiner derselben hat sich recht bewährt. Als der gefährlichere erschien immer der, welcher der Regierung die größere Verantwortlichkeit auf lud. Lächerlich wäre es, an die verschiedenen Versuche Vorwürfe zu knüpfen: die Regierung hat das Uebel weder geschaffen noch großgezogen, sondern vorgefunden und bei alledem vielfach eingedämmt. Wenn Einer sagt, man hätte die Vereine ganz und gar sich selber überlassen sollen, so bleibt er jedenfalls den Beweis schuldig, daß damit Etwas gebessert und nicht Vieles verschlimmert worden wäre. Wer aber an Zwangs-Einrichtungen denken mag (sicherlich thut das kein Engländer), der übersieht, daß bei der geringsten Zwangs-Bedingung die Verantwortlichkeit der Regierung in's Unendliche gesteigert und die unlösbaren Aufgaben grenzenlos vervielfältigt würden. Man braucht in England den Rassenbeitritt nicht zu erzwingen, man möchte vielmehr davon abhalten. Und Normativ-Bedingungen aufzustellen, — daran ist man wenigstens insofern gescheitert, als man wenig damit erreichte. Nun wird von ziemlich kundiger Seite der Tadel erhoben: die englische Staatsschuldenverwaltung habe zu verschiedenen Zeiten (1828 und 1855) den Zinsfuß der ihr anvertrauten Vereinskapitalien herabgesetzt und damit die finanzielle Grundlage der Gesellschaften selbst verrückt. Das ist richtig, aber es beweist, auf wie schwachen

Füßen solche Gesellschaften überhaupt stehen, denn der Zinsfuß pflegt eben sich zu verändern und namentlich in blühenden Zeiten herabzugehen. Und die „freundlichen Gesellschaften“ würden bei einer anderen Veranlagung entweder dasselbe erlebt oder statt eines Theiles der Zinsen das ganze Kapital verloren haben. Allerdings beruhen alle Berechnungen auf der Voraussetzung eines bestimmten Zinsfußes für die vorräthigen Kapitalien und besonders den Reservefonds; allein wer kann die Stetigkeit des Zinsfußes verbürgen? — Höchstens eine Regierung die in Kommunismus macht, könnte es — versuchen! Schon von diesem Gesichtspunkte aus wird man zu dem Grundsatz gelangen müssen, daß solche Versicherungskassen nicht ohne den Vorbehalt zu erhöhender Beiträge bestehen können.

In neuester Zeit haben sich englische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaften, besonders die Prudential Assurance Company, der Arbeiterversicherung angenommen und auch, wie es scheint, eine umfassende Kundschaft dafür gewonnen. Selbstverständlich müssen sie bei den kleineren Beträgen und deren häufigerer Erhebung die Verwaltungskosten verhältnißmäßig höher berechnen, als bei ihren bisherigen Geschäftszweigen. Wenn es auch dahin gestellt sein mag, ob die hieran geknüpften Erwartungen sich verwirklichen mögen,⁴⁾ — schon aus dem oben von uns erörterten Grunde sind alle solche Versicherungs-Anstalten im Anfang viel versprechend und verrathen erst nach längeren Fristen die inneren Schäden und die rechnungswidrigen Voraussetzungen, — jedenfalls darf zugegeben werden, daß die Privat-Industrie von Kapitalisten und Unternehmern besser geeignet sein möchte, die gestellte Aufgabe ihrer Lösung nahe zu bringen, als die Organe genossenschaftlicher Selbsthülfe oder als rein bürokratische Anstalten, welche letzteren das Interesse der Sache zumeist dem Gebot der Sicherheit opfern, während die ersteren oft in der entgegengesetzten Richtung zu weit gehen und nur die demnächst zu erntenden Erfolge in's Auge fassen. Allerdings erheben sich mit der Privat-Industrie auf diesem

Jelbe neue Schwierigkeiten: sie tritt dem Einzelnen schroffer und unbarmherziger entgegen, als die Genossenschaft, bei jeder verzögerten Einzahlung läßt sie die Police verfallen; sie prüft den Gesundheitszustand so streng, daß von der vermeintlichen Wohlthätigkeit der Institution wenig übrig bleibt. Und überdies muß sie, bei aller Beweglichkeit des Angebots, doch so hohe Gewinn- und Reserve-Prozente berechnen, daß dieselben zwar im Durchschnitt schließlich keinen stärkeren Abzug bedeuten, als Unwissenheit, Betrug und Selbsttäuschung bei den genossenschaftlichen Versicherungen in Summa verursachen, aber doch von vornherein so hohe, daß — und darin liegt vielleicht ein Segen — die Unlöslichkeit der ganzen Aufgabe und der darin lauernde Widerspruch bald auch in größeren Kreisen einleuchtend werden.

So schwierig ist es, auf dem Gebiete der wechselvollsten und mannigfaltigsten Lebensfunktionen und Thätigkeiten den Zufall ausrotten und die Leistungen der ewig gegenwärtigen Selbsthülfe gleichsam antizipierend fundiren zu wollen! —

Die englischen Gewerkevereins-Kassen stehen nicht unter der Friendly-Societies-Akte, sondern unter dem viel jüngeren Trade-Unions-Gesetz. Bei den englischen Gewerkevereinen galten bislang die fürsorgenden oder Wohlthätigkeits-Anstalten nur als Beiwerk der militirenden Aktion, und selbst die Trennung der Unterstützungs- von den Strike-Kassen war dabei eine offene Frage. Bekanntlich fand sich fogar in Deutschland ein fanatischer Lobpreiser der englischen Gewerkevereine, der die Kassenvermischung vertheidigte und sie unter Anderem mit dem kostbaren Trugschluß beschönigen wollte, daß die Arbeiter die Strike-Kasse seltener in Anspruch nehmen würden, wenn auch die Unterstützungskasse dabei in Mitleidenschaft gezogen würde, — als ob es bei Strike-Unternehmungen auf die wirklichen Majoritäten ankäme und nicht vielmehr auf den „Elan“ der Führer!

Die bekannte Schrift des Grafen von Paris hat auch das

deutsche Publikum (in einer verbreiteten Uebersetzung von E. Lehmann, Berlin bei Springer 1869) mit diesen Verhältnissen vertraut gemacht. Die Kassen der großen englischen Gewerkvereine zerfallen in drei Abtheilungen, von denen die eine den Unterstützungszwecken, die andere der sozialpolitischen Aktion dienen soll und die dritte zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmt ist. Nach den Mittheilungen der erwähnten Schrift beträgt die erste Klasse durchschnittlich noch nicht ein Drittel der beiden anderen zusammengekommen oder höchstens $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{5}$ des Ganzen. Daß es mit rechnungsmäßiger Grundlage dabei nicht genau genommen wird, ist allseitig zugegeben. Daß nach der Berechnung der hervorragendsten Versicherungsmathematiker (Finlaison, Tucker) diese Kassen insolvent sind, kann weiter nicht Wunder nehmen. Im günstigsten Falle, so meinte Finlaison von einer der größten und angesehensten Gewerkvereinskassen, müßten die Beiträge um 50 Prozent (von 1 auf $1\frac{1}{2}$ Shilling pro Woche) erhöht und die ganze Strikerkasse dazu geschlagen werden, um das Defizit zwar nicht verschwinden zu machen, aber auf geringe Dimensionen zu reduzieren. Tucker tabelte unter Anderem, daß in diesen Kassen die Beiträge nicht nach dem Lebensalter unterschieden, sondern nur die Auszahlungen je nach der Länge der Beitragszeit reichlicher bemessen werden, — was gegen die Regeln der Versicherungswissenschaft verstößt. Die Vertheidiger der Gewerkvereine, welche die Zahlungsfähigkeit der Kassen behaupten, berufen sich dafür auf die große Geldquelle, welche ihnen dadurch zufließt, daß so viele Mitglieder mit Zurücklassung ihres ganzen rechtmäßigen Antheiles die Vereine verlassen oder vielmehr aus denselben ausgestoßen werden.

Dies charakterisirt den wahren Inhalt des ganzen Verhältnisses. Es handelt sich hier in der That nicht um rechnungsmäßige Gerechtigkeit, nicht um die möglichste Ausgleichung von pekuniären Leistungen und berechtigten Ansprüchen, sondern um eine tendenziöse und streitbare Verbündung, welche zwar die Herrschaft über ihre Mitglieder auch auf das Unterstützungsgebiet ausdehnt,

aber nur, um damit die anderen Zwecke besser fördern und erreichen zu können. Nicht blos wegen unterlassener oder verzögerter Beitragsleistung, sondern auch und hauptsächlich wegen Unbotmäßigkeit bei Arbeits-Einstellungen oder anderen Geboten der Central-Leitung geht das Mitglied seiner genossenschaftlichen Rechte, auch an den Hilfskassen, verlustig. Die britische Gesetzgebung mag solche Privatverträge dulden, sanktioniren oder klagbar machen kann sie dieselben nicht.

Dasselbe Prinzip, auf deutschen Boden verpflanzt, hat in Ludwig Bamberger's „Die Arbeiterfrage unter dem Gesichtspunkte des Vereinsrechtes“ (Stuttgart bei Cotta 1873, besonders s. das zehnte und elfte Kapitel) eine so erschöpfende Darstellung und eine so unwiderlegliche Kritik gefunden, daß wir uns nur darauf zu berufen brauchen. Wie sich aber die Parteiverhältnisse jetzt bei uns gruppiren und die Konjunkturen des Arbeitsmarktes gestaltet haben, kann man annehmen, daß die Häupter der deutschen Gewerkvereine vorläufig darauf verzichten werden, offen ein Prinzip auszusprechen und durchzuführen zu wollen, welches nur im Zusammenhang mit den Tendenzen der sozialen Kriegführung berechtigt erscheinen kann und das mit den Voraussetzungen einer friedlichen Organisation, wie mit den Grundlagen des bürgerlichen Rechtes, in gleich schreiendem Widerspruche steht. Einstweilen wird allerdings in Deutschland die Theorie der — lediglich durch Normativbestimmungen zu regelnden — Klassenfreiheit nur von einer Anzahl unabhängiger Politiker und Volkswirthe vertreten, während die Verwaltungsorgane und die einseitigen Interessenten der kommunalen Armenpflege am liebsten bei den alten Zwangskassen stehen geblieben, beziehungsweise zu denselben zurückkehrten. Der in der Gewerbeordnung verkündigte Grundsatz der halben Klassenfreiheit, (das heißt, des Klassenzwanges ohne Zwangskassen), ist der eigentliche Rechtsboden, auf welchem die Gewerkvereine, sekundirt von der kathedersozialistischen Schule, ihre Macht zu erbauen gedenken. Vorläufig haben sie zu dem Behufe die gesetzliche Anerkennung

ihrer „freien“ Kassen zu erwirken. So lange also die Gewervereine die Halbheit der Gesetzgebung in ihrem Sinne und Interesse zu verwerthen bestrebt sind, müssen sie wenigstens scheinbar Konzessionen an die Gesetzmäßigkeit machen. Der „Entwurf zu einem Gesetz betreffend die gegenseitigen Hilfskassen“, von Dr. May Hirsch, dem Gründer und General-Anwalt der deutschen Gewervereine, welcher Entwurf im fünften Bande der Schriften des Eisenacher „Vereins für Sozialpolitik“ als Anhang veröffentlicht ist, schließt sich auch in vielen Aeußerlichkeiten der englischen Gesetzgebung über die freundlichen Gesellschaften an. Aber die eigentliche Tendenz desselben steckt wohl in den Paragraphen über die verzweigten und die „zugehörigen“ Hilfskassen und im zweiten Alinea des § 11, „welches also lautet: „Außerdem kann die Generalversammlung unter den in den Statuten angegebenen Voraussetzungen, sowie wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte Mitglieder ausschließen“. — In den hier gesperrt gedruckten Worten liegt des Pudels Kern, und der vorauszusetzende Einwand, daß der Arbeiter ja kein unmündiges Wesen sei und aus den Statuten voraus wissen könne, welche Gefahren er läuft, kann über die Bedenklichkeit eines Verhältnisses nicht beruhigen, in welchem ja gerade alle Vorbedingungen und inneren Beziehungen auf eine gewisse, oft zwar masquirte, aber darum nicht minder scharfe Bevormundung des Einzelnen hinauslaufen, und über die Gesetzwidrigkeit eines Paragraphen, den ein wirklich selbständiger und unabhängiger Mensch eben unter keinerlei Umständen unterzeichnen würde. Selbst der harmlos klingende Nachsatz bestätigt nur die Intentionen des Vorderjages. Man darf überhaupt bestreiten, daß ein rein privatrechtliches Geschäft, wie der Kauf einer Rente oder sonstigen Versicherungssumme durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte affizirt werde; wenn man sich aber hierbei auf den anderen Standpunkt stellt, welcher zu der öffentlichen Strafe noch eine private hinzufügt, so darf die Ausschließung aus besagtem Grunde nicht von dem Belieben der Generalversammlung

abhängig gemacht werden. Abgesehen davon, daß wir über die Selbstständigkeit der Generalversammlungen schon von den Aktiengesellschaften her satifam aufgeklärt sind, so ist bei den Hilfskassen noch besonders zu befürchten, daß die Majorität bei Ausstufungen von dem materiellen Interesse der Zurückbleibenden an dem Reservefonds verleitet werde, wie man das in England bei den sogenannten »Collecting societies« zur Genüge erfahren hat. —

In einer anderen Beziehung ist der letzte, Ende März d. J. zu Leipzig abgehaltene Verbandstag der deutschen Gewervereine von einer falschen Fahrt zurückgekehrt. Bekanntlich hatte der Abgeordnete Rickert vor etwas mehr als einem Jahre das wohlbe gründete Gutachten eines kompetenten Fachmannes veröffentlicht, wonach der „Invalidentasse der deutschen Gewervereine“ nur zwischen Bankrott oder bedeutender Erhöhung der Beiträge die Wahl gestellt sei. Darob erhob sich zur Zeit, wie zu erwarten stand, ein groß Geschrei und Herr Rickert wurde auf dem vorjährigen Eisenacher Kongresse ein förmliches Dementi in's Gesicht geschleudert. Zu Leipzig aber wurde kürzlich — zuverlässig nicht ohne die zwingendsten Gründe — der Beschluß gefaßt, die Beiträge der bisherigen Mitglieder von 5 resp. 10 Pfennigen auf 7½ resp. 15 Pfennige pro Woche zu erhöhen, dagegen die Höhe der Pensionen von 2 Thalern auf 1½ Thaler herabzusetzen und die bisher versprochene Steigerung der Invalidenpensionen nach zehn- resp. zwanzigjähriger Mitgliedschaft in Fortfall kommen zu lassen. Ferner soll künftig den Mitgliedern nach vollendetem 45. Lebensjahre der Zutritt überhaupt verschlossen sein. Anfangs nehmlich war gar keine Altersgrenze gezogen worden, aber schon in den letzten Jahren war insofern eine Beschränkung eingetreten, als man bei der Aufnahme neuer Ortsvereine die sonderbare Bedingung stellte, daß das Durchschnittsalter der sämtlichen Mitglieder des betreffenden Ortsvereines nicht 37½ Jahre übersteigen dürfe. Ueberdies wurde zu Leipzig die wichtige Reform getroffen, daß für neu eintretende Mitglieder eine bestimmte Scala der Beiträge

nach der Altersgrenze aufgestellt wurde, wonach dieselben bis zum vollendeten 30. Jahre einen Beitrag von 10 Pf. wöchentlich, von da bis zum vollendeten 40. Jahre 15 Pf. und vom 40. bis 45. Jahre 20 Pf. wöchentlich zu leisten haben.

Zum Trost gelangte ein Amendement zur Annahme, welches bei günstigeren Kassenverhältnissen eine Verminderung der Beiträge in Aussicht stellt.

Man sieht, es ist leichter, solche Kassen zu gründen, als sie aufrecht zu halten. Die armen Leute, welche durch die niedrigen Sätze zum Beitritt verführt worden sind, müssen jetzt die höheren und vermuthlich bald noch höhere bezahlen, wollen sie nicht Alles verlieren. Die neu Beitretenden dagegen übernehmen einen Theil des angewachsenen Defizits, an dem sie keine Schuld tragen und von welchem Andere früher den Vortheil gezogen haben. Ueberall gilt hier die Herrschaft der Willkür und der Betrug aus Unwissenheit.

III.

Selbst der imperiale Sozialismus Napoleons III. konnte sich nicht zu dem Gedanken erheben, die Hülfskassen obligatorisch zu machen. Dem Geist des zweiten Empire entsprach es mehr, durch Subventionen die Anstalten zu fördern, mit denen es theilweise auch das rothe Gespenst zu beschwören gedachte. Nachdem schon im Jahre 1850 von Staatswegen eine »Caisse de retraites pour la vieillesse« (ou de rentes viagères) gegründet worden war, wurde im Jahre 1856 eine staatliche Subvention von Fr. 200,000 jährlich den »Sociétés de secours mutuels« zugewandt und zugleich die $4\frac{1}{2}$ prozentige Verzinsung ihrer Reservefonds bei der Caisse des dépôts et consignations gewährleistet. Beides selbstverständlich nur den sogenannten approbirten (approuvées) Gesellschaften, welche sich in Bezug auf ihre Geschäftsleitung einer bureaukratischen Betheiligung unterwarfen. Die Altersrenten (für das Alter von 50—65 Jahren berechnet) wurden in das große Buch der öffent-

lichen Schuld eingetragen; der Einkauf dieser Altersrenten erfolgte durch Vermittelung der Sparkassen oder der anerkannten »Gesellschaften zu wechselseitiger Hilfe«. Ein Gesetz von 1861 bestimmte fünf Jahre als Karenzzeit oder Minimaltermin und 1000 Francs als Maximal-Pension bei der vorhin erwähnten allgemeinen Caisse de retraites. Dieselbe war wesentlich berechnet auf den Beitritt ganzer Gesellschaften, nicht einzelner Individuen. Die großen Eisenbahn-Direktionen, so abhängig von der Regierung, traten für ihre Beamten und theilweise oder bebingtermaßen auch für ihre Arbeiter dieser Allgemeinen Altersversorgungs-Anstalt bei, indem sie bestimmte Subventionen aus den Jahreseinnahmen der Eisenbahnen dazu bewilligten. Daneben bestanden aber die Rentenkassen der einzelnen Vereine weiter und genossen, sofern die Vereine zu den genehmigten gehörten, auch ferner der vorhin erwähnten Privilegien. —

Belgien suchte der französischen Hülfskassen-Gesetzgebung, allerdings mit geringeren Mitteln, Schritt für Schritt zu folgen. Aber in beiden Ländern haben stets die freien Vereine die genehmigten an Mitglieder-Anzahl und Kapital weit aus übertroffen. —

Die weiteste Ausdehnung und, wie es scheint, auch die gesundeste Entwicklung hat das Hülfskassenwesen der Schweiz unter dem Schutze der Freiheit und in den einfacheren, der Selbstverwaltung günstigen Verhältnissen gefunden. Die ausgezeichneten Schriften von H. Kinkelin und W. Böhmert legen hierfür vollgültige Zeugnisse ab. Schon seit längerer Zeit bestand auf helvetischem Boden eine Reihe frei gegründeter Arbeiterkassen für wechselseitige Unterstützung in Fällen von Erkrankung, Altersschwäche oder Invalidität. Neuerdings überwiegen die Kranken- und Sterbe-Kassen. Bereits im Jahre 1865 zählte Kinkelin weit über 600 solcher Vereine mit fast 100,000 Mitgliedern, einem Vermögen von fast acht Millionen Francs, jährlichen Einnahmen von über anderthalb Millionen, jährlichen Ausgaben von über eine Million Francs. Nur etwas über ein Drittel dieser Vereine

beruhte nicht auf völliger Freiwilligkeit, aber die Verpflichtung dazu war kaum in den seltensten Fällen durch ein Gesetz auferlegt, in den meisten von den arbeitgebenden Behörden, Eisenbahn-Direktionen, industriellen Gesellschaften oder Privatpersonen, und dann auch in der Regel durch die übernommene Subventionspflicht des Arbeitgebers bedingt und erleichtert. Die allermeisten der schweizerischen Hilfskassen umfassen einzelne Gemeinden oder ganze Bezirke, der Rest einzelne Fabriken oder Eisenbahnbetriebe. Aber die Hälfte dieser Vereine zählt nicht über hundert Mitglieder. In so engen Grenzen kommt das Gesetz der Wahrscheinlichkeit nicht mehr zur vollen Geltung, der Zufall beherrscht die Erscheinungen, und die Schwankungen erzeugen Unsicherheit in den Berechnungen. Der Geist der Brüderlichkeit mag Manches ausgleichen, aber er macht auf die Länge nicht solvent. Darum hat man in der französischen Schweiz die Vereinigung vieler Lokalvereine unternommen und im Kanton Bern (1870) eine Reihe von Hilfskassen zu einer einzigen allgemeinen kantonalen Krankenkasse — mit verschiedenen Sektionen — verschmolzen. Dies Beispiel scheint nicht ohne Nachahmung bleiben zu sollen und entspricht sicherlich sowohl den Forderungen der Neuzeit, als auch den höheren Aufgaben des Hilfskassenwesens; allein das schwierigste Problem desselben ist dadurch noch nicht gelöst: das Problem nemlich, dem Beitragenden die Unverlierbarkeit seiner Ansprüche zu sichern, ohne ihn an die Scholle zu fesseln, ohne ihn in seiner Zugfreiheit oder in der Freiheit der Berufswahl einzuschränken. Die Versuch, hierfür ein Kartell zwischen den Hilfskassen herzustellen, muß stets an der Mannigfaltigkeit und Unterschiedlichkeit der Kassenzwecke, an der Verschiedenheit ihrer Verfassungen, ihrer Tarife und ihrer Zahlungsfähigkeit scheitern. Selbst wenn die übernommenen Verpflichtungen durch gegenseitige Abrechnungen ausgeglichen werden sollten, so wären die eben bezeichneten Schwierigkeiten noch keineswegs überwunden, daneben aber, wo die Methode wirklich ausführbar sein sollte, neue Schwierigkeiten erzeugt. Das einzige

durchgreifende Rettungsmittel muß darin gesucht werden, daß gesetzliche Anordnungen dem austretenden Mitgliede die Rückzahlung seines Antheils in möglichster Vollständigkeit verbürgen. Die Gerechtigkeit fordert das so unbedingt, daß es für eine *conditio sine qua non* gelten sollte, wenn man sich auch nicht verhehlen darf, daß in Zeiten der Geschäftsstocung die Rückforderungen sehr zahlreich einlaufen werden. Das mag schlimm sein für die Kassen, aber desto besser für den Arbeiter, der in solchen schwierigen Zeiten seinen Rechtsanspruch häufig verfallen lassen müßte. Schließlich aber ist die Kasse für den Arbeiter da und nicht umgekehrt der Arbeiter für die Kasse, und jedenfalls wird ja die Rückzahlung so zu bemessen sein, daß die Kasse in dem abgeschlossenen Conto immer noch den entsprechenden Theil ihrer Verwaltungskosten reichlich gedeckt findet.

An die unparteiische Darstellung des schweizerischen Hilfskassenwesens knüpft Herr Böhmer⁶⁾ einige Betrachtungen, die ihrer allgemeinen Bedeutung wegen hier angeführt seien. Er verlangt zunächst, daß es dem Arbeiter unter allen Umständen frei gestellt bleibe, gegen welche Sorgen oder Fährlichkeiten er sich versichern wolle. Die Lebenspfade der Arbeiter sind heutzutage so vielfältig verschlungen, ihre Verhältnisse so wechselvoll, daß sie selbst nicht in demselben Kreis oder demselben Erwerbszweig einer Schablone angepaßt werden können. Wie groß ist allein der Unterschied zwischen verheiratheten und ledigen Arbeitern! Durch schablonenhafte Beschränkung der persönlichen Fürsorge entzieht man Einzelnen geradezu die Mittel, sich vorwärts zu bringen. — Ferner erklärt sich Böhmer mit vollem Recht gegen die Hilfskassen-Verpflichtung der Lehrlinge. Das ältere preussische Gesetz unterschied, wie wir hier einschalten wollen, zwischen Lehrlingen, welche Lohn erhalten, und solchen, die unentgeltlich arbeiten. Allein wie spärlich ist wohl im günstigsten Falle der Lehrlingslohn, wie entfernt die Aussicht des jugendlichen Arbeiters auf die zu asscurirende Zukunft, wie ungewiß, ob er in derselben Branche verharren wird,

wie viel nöthiger und nützlicher wird sein kümmerlicher Erwerb für seine physische und intellektuelle Ausbildung verwendet! Nur der kleinlichste Steuerzahler-Egoismus kann die Entlastung der Armenkasse in den Taschen der jugendlichen Arbeiter suchen! —

Uebrigens blüht in der Schweiz, wo das Hilfskassenwesen, trotz einzelner mißglückter Unternehmungen, sicherlich seine besten Seiten zeigt, das Sparkassenwesen doch in höherem Maße und wächst reichlicher, je nach dem Höhegrad der geistigen Selbständigkeit und des materiellen Wohlstandes der arbeitenden Klassen⁶⁾. Dies würde aber zweifellos hier, wie in anderen Ländern, noch viel stärker und sichtlicher der Fall sein, wenn die Sparkassen erst der dringend erforderlichen und leicht erreichbaren Reform unterzogen würden, welche ihre ganze Ertragsfähigkeit zu Gunsten der Einleger verwirklicht und dieselben von einer Reihe noch hier und da gebräuchlicher, dem wahren Zweck entfremdender, ungerecht bevormundender Beschränkungen befreit.

Neuerdings haben auch in Deutschland einzelne Fabrik-Inhaber es unternommen, statt der Unterstützungskassen Sparkassen für ihre Arbeiter einzurichten, bei welchen sie durch höheren Zins die soliden Arbeiter an ihre Fabriken zu fesseln suchen. Das Opfer, welches sie damit bringen, ist jedenfalls übersehbar, durchweg geringer, als bei ihrer Hilfskassen-Betheiligung, und keinesfalls ein verfehltes oder zweckloses; die Arbeiter büßen dabei keinen Theil ihrer persönlichen Freiheit ein, sondern erhöhen dieselbe, weil disponibles Besitztum die persönliche Freiheit erhöht. (Man vergleiche z. B. in dem offiziellen königlich bayerischen Staatsministerial-Bericht des vorigen Jahres: „Ergebnisse einer Erhebung über die in Bayerischen Fabriken und größeren Gewerbebetrieben zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen“, — das Kapitel von den Fabrik-Sparkassen. S. 15 - 19.)

Freilich werden die Arbeiter sich in diesen Fällen klar zu machen haben, ob die Zahlungsfähigkeit des Fabrikbesizers über allen Zweifel erhaben ist. So sehr wir übrigens die Ausdehnung

und zweckmäßige Entwicklung des Sparkassensystems gefördert sehen möchten, so wenig können wir ohne ernste Bedenken den (in der „Concordia“ Nr. 17 d. J. empfohlenen) Versuch betrachten, Sparvereine der Arbeiter mit Vorshufsvereinen in denselben Genossenschaften zu kombiniren und also die Ersparnisse zu mehr oder weniger risquirten Geschäften zu verwenden. Auch mit Unterstützungskassen dürfen die Sparkassen nicht verbunden werden.

IV.

Mit Ausnahme von Dänemark, war Deutschland, in Folge seiner Zersplitterung und der daraus resultirenden gewerblichen und communalen Abschließung im Innern, unter sämmtlichen Kulturstaaten am spätesten zur vollen Gewerbefreiheit gelangt. Bei der stückweisen oder gänzlichen Einführung der Gewerbefreiheit war der Uebergang von den alten Innungskassen zu den neueren Zwangskassen durch die Angst der Polizei oder der Armenpflege-Organe vermittelt worden. Aber die alten Zunft- oder Innungskassen hatten ihre logische Berechtigung in dem Wesen und den Zwecken der Korporation; aus diesem Begriff heraus waren wenigstens die juristischen Schwierigkeiten leicht zu lösen, und die wirthschaftlichen Schwierigkeiten waren dadurch geringer, daß sie auf einem abgeschlossenen Gebiete zur Entscheidung kamen. Jeder wußte ein für alle Mal, wohin er gehörte, und die Freizügigkeit oder die freie Wahl des Berufes, das Wechseln des Gewerbes machten weder Sorgen noch Beschwerden, weil sie eben abgeschlossen waren. Uebrigens war die Aufhebung der Zunftverfassung durchaus nicht ausnahmslos zum Vortheil des Arbeitsgehülfsen vollzogen worden. Statt der korporativen Gewalt bemächtigte sich seiner die reine Polizeigewalt, und wo diese von den Gemeinde-Behörden ausschließlich oder concurrirend geübt wurde, war sie deshalb um Nichts milder. Im Gegentheil! Bei den landesherrlichen Behörden fand der Arbeiter noch eher Schonung, bei den geschlossenen Bürgergemeinden aber wurde die Angst

vor Zuzüglern, speziell aus dem Arbeiterstande, geradezu epidemisch. Die Gemeinde, welche ausschließen durfte, konnte auch die Zulassung an Bedingungen knüpfen, und zu diesen Bedingungen gehörte häufig, ja vorwiegend, die Uebernahme der Beitragspflicht zu irgend einer communalen oder innerhalb der Commune gewerblich abgegrenzten Kranken- und Sterbekasse, wie solche in mittleren und großen Städten vielfach auch für das Hausgesinde bestanden. War doch für die Handwerksburschen und Lehrlinge gleichfalls an Stelle der Zunftordnung eine Art von Gesinde-Ordnung getreten!

Das Zwangs-Institut verblieb innerhalb der Grenzen der städtischen Industrie und des häuslichen Dienstverhältnisses. Die Landwirtschaft fürchtete sich weniger vor Zuzüglern, da sie vielmehr den Abzug, die Auswanderung in die Städte, den Mangel an Arbeitskräften zu beklagen pflegt; — daneben war ihr noch bei den alten Heimathsrechten die Armenlast für die Ausgewanderten in beträchtlichem Maße verblieben. Ueberdies wären Zwangskassen unter den ländlichen Arbeitern so wenig ausführbar, wie unter Tagelöhnern. Gerade die ärmsten Klassen bieten kein Material für dieses angebliche Sicherheitsventil der Armenlast, wie ja auch die wirklich Kranken von den Krankenkassen ausgeschlossen zu werden pflegen.

Die städtischen Gemeinden, welche von der aufblühenden Industrie sich bereicherten, suchten sich gegen die geringsten Gefahren, welche davon dem Gemeindefäckel drohen konnten, durch komplizirte Maßregeln zu decken. In Preußen allerdings konnten sie seit Einführung des Unterstüßungswohnhauses (1842) die eventuelle Armenlast wenigstens nicht mehr durch regelmäßigen Rückschub auf die Heimathsorte abschütteln. Dagegen wurde für die patriotischen Beklemmungen der communalen Senate in den Zwangskassen ein Beruhigungsmittel gefunden, und der Arbeiter durfte solchen Bedingungen um so rücksichtsloser unterworfen werden, als ihm ja kein Recht auf die Wahl seines Aufenthaltes, kein Schutz gegen

Zurückweisung, kein ausreichender Schutz gegen Ausweisung zur Seite stand.

Die wenigsten der Gemeindeverwaltungen, welche sich in dieser Weise gegen die Folgen des lebendigen industriellen Verkehrs überängstlich zu schützen suchten, wären bornirt genug gewesen, die Einbürgerung großer Fabrikbetriebe nicht mit Opfern zu erkaufen, wenn es darauf angekommen wäre. Es darf aber nicht übersehen werden, daß das Zwangskassen-Institut ursprünglich auf das Handwerk und überhaupt das kleinere städtische Gewerbe berechnet war. Die Argumente, welche man jetzt dem großen Fabrikbetrieb entnimmt, verlieren sehr an Gewicht, wenn man sich erinnert, daß sie wörtlich ebenso von der sogenannten kleinen Industrie entlehnt worden sind, um die älteren Zwangskassen zu motiviren, welche alle Nachteile der Innungskassen erben, ohne deren Vorzüge zu theilen. In Preußen ging überdies der bürocratische Anbau des Kassenwesens mit der Reaction gegen die Gewerbefreiheit und überhaupt mit der Reaction gegen jede Art von Freiheit Hand in Hand. Seit 1849 bestehen in Preußen Innungskassen, Zwangskassen und freie Kassen neben einander. Die ersten beiden sind meistens Kranken- und Sterbekassen, die letzteren waren oft Invaliden- und Pensionskassen. Blühende freie Kassenvereine hat in jenen Jahren die Polizeigewalt mit Chikanen zu erdrücken gestrebt und wirklich unterdrückt, um ihren Zwangskassen zum Siege zu verhelfen. Die neuen Innungen waren bekanntlich nicht exklusiv; neben dem Innungsmeister bestanden freie Meister. Die Polizeikassen konnten also einander Concurrenz machen, oder bestanden wenigstens derart nebeneinander, daß sie sich gegenseitig das Terrain verengten. Ein Arbeiter, der von einem Innungsmeister zu einem freien Meister überging oder umgekehrt, hatte sich mit den beiderseitigen Kassen auseinanderzusetzen. Ein Paragraph (§ 144) der Gewerbeordnung von 1845, der diese Schwierigkeit behandelte, vermochte doch kaum, sie einfach zu lösen.

Kommunal- und Verwaltungsbehörden führten die Aufsicht,

besonders über die Zwangskassen. Die Innungskassen wurden, zumal seit der Verkündung des Normal-Innungsstatutes, günstiger behandelt und weniger von Einzel-Genehmigungen abhängig gemacht. Durch „Ortsstatut“ sollte jede Gemeinde die Errichtung einer Zwangskasse dem Arbeiterstande dieses oder jenes Gewerbes auferlegen können, und wo die Gemeinde einen solchen Antrag nicht stellte, konnte die vorgesetzte Regierungsbehörde ihn suppliren. So warm wurde also das Institut gehegt, daß selbst der Eigennutz der Gemeinde noch nicht Garantien genug zu bieten schien. Jedes Ortsstatut bedurfte damals, wie heute, der Zustimmung der vorgesetzten Regierungsbehörde; aber wo die Gemeinde derselben zu lässig schien, da ergriff die Regierung selbst die Initiative. Die Gemeinde durfte also die Last der Armenpflege auch mit dem besten Willen nicht übernehmen, wenn es der Bürokratie gefiel, die Nothleidenden selber damit zu beladen und sie aus lauter Vorsicht durch Besteuerung der Gefahr näher zu bringen, welche vermieden werden sollte. Ohne daß den arbeitenden Klassen, welche in der Schlacht- und Wahlsteuer zumal ihr überreichliches Kontingent entrichteten, von den allgemeinen Staats- oder Communalsteuern das Geringste erlassen worden wäre, mußten sie für ungewisse Eventualitäten nicht etwa bloß Caution stellen, was zwar auch feindselig und ungerecht, aber wenigstens logisch gewesen wäre, sondern à fonds perdu voraus bezahlen; sie mußten Mann für Mann ihre etwaigen Begräbniskosten Jahre lang voraus sammeln und der Gemeinde zur Verfügung stellen!

Und diese unwirtschaftliche Erpressung war überdies sehr oft von einer Verwaltung begleitet, welche unverhältnißmäßige Kosten verschlang.⁷⁾ Es war die schmachlichste Impotenz-Erklärung der bürokratischen Weisheit! — In den Reichstags-Verhandlungen zur Gewerbeordnung trat fast kein Redner über unseren Gegenstand auf, der nicht von einem faulen Bankrott oder doch einer recht gründlichen Leistungs-Einstellung dieser oder jener Zwangskasse zu berichten hatte. Ich will gleich bemerken, daß es sich da-

(370)

bei meistens um Handwerkerkassen handelt; die Fabrikkassen gedeihen größtentheils besser, weil sie auf höheren Zuschüssen Seitens der Arbeitgeber beruhen, das heißt in diesem Falle: weil der Arbeitgeber in der Lage ist, aus dem Lohnfonds eine größere Summe für die Krankheits- oder Sterbe-Versicherung vorzuenthalten.

Das Hauptgesetz in Preußen über „die gewerblichen Unterstützungskassen“ datirt vom 3. April 1854. Es unterwarf, wie schon erwähnt, auch die Lehrlinge, welche Lohn erhalten, der statistarischen Verpflichtung, und es gab der Gemeinde, eventuell der Regierung die Befugniß, nicht bloß den Beitritt zu gewissen Kassen zu erzwingen, sondern auch die Arbeiter zu zwingen, solche „Kassen und Verbindungen zu gegenseitiger Unterstützung zu bilden“. Die Weisheit der Behörden reichte auch aus, die Gruppen der Gewerbetreibenden hierfür selbstständig abzugrenzen.

Die leidige Lohnbeschlagnahme war in jener Zeit noch nicht abgeschafft, sie erhob sich zur höchsten Blüthe durch diese Anordnungen. In Berlin allein sollen zu Zeiten neun Exekutoren nur mit dieser Mission befaßt gewesen sein. (Vergleiche die Stenographischen Berichte des Reichstags des Norddeutschen Bundes vom 1. Mai 1869, Session 1869 Theil II S. 732).⁸⁾ Ein Reskript des Handelsministeriums vom 21. Mai 1856 glaubte den Eifer und die Energie der Regierungen zur Stiftung von Zwangskassen schärfer anspornen zu müssen, indem es nicht unrichtig hervorhob, daß „begründete Klagen der zu Beiträgen herangezogenen Fabrikanten wegen Erschwerung der Concurrnz mit ihren von einer solchen Abgabe befreit gebliebenen Gewerbsgenossen hervorgerufen werden“ könnten.

Trotz dieser Anstrengungen hat sich das Zwangskassen-Institut doch nur über einen verhältnißmäßig geringen Bruchtheil der Arbeiterbevölkerung erstreckt und in derselben einen solchen Widerwillen erregt, daß derselbe auch der Entwicklung des freien Kassenwesens noch lange entgegen stehen wird, — obgleich wir durch

3* (371)

hundertfache Zeugnisse und Beispiele seit 1869 belegen können, daß der Arbeiter eine freie Klasse ohne des Arbeitgebers Beiträge der Zwangskasse mit der Beitragspflicht des Arbeitgebers vorzieht. Sind in der großen Industrie die größeren Zuschüsse der Arbeitgeber verlockender, so ist dafür in den weiteren Kreisen der Unabhängigkeitsdrang der Arbeiter stärker und die Beweglichkeit im Ortswechsel wird mehr geschätzt.

Bis 1853 waren in Preußen nur 230 Zwangskassen gegründet worden, bis 1866, unter dem Hochdruck der Bürokratie, 3—4000 mit 4—500,000 Mitgliedern, demnach noch lange nicht die Hälfte der Handwerksgehilfen und Fabrikarbeiter.⁹⁾ Seit 1869 sind die Zwangskassen größtenteils in Verfall und Auflösung. Wenn trotzdem nachgewiesen ist, daß die Armen-Budgets der großen Städte nur zum allergeringsten Theil von den eigentlichen industriellen Arbeitern in Anspruch genommen werden,¹⁰⁾ so ist damit an sich schon dem ganzen Institut der Boden unter den Füßen weggezogen. Der Magistrat von Berlin hat zur passenden Zeit gegen das Privilegium odiosum dieses kommunalen Zwangsrechtes Einspruch erhoben, und es ist anzunehmen, daß in der Mehrzahl der großen Städte dieselbe Stimmung vorherrscht. Neuerdings noch hat sich z. B. die Breslauer Handelskammer (siehe deren Jahresbericht vom vorigen Jahre) gegen jeden Rassenzwang, wohl aber für Normativbestimmungen mit Korporationsrechten, einer obersten Prüfungsbehörde und Einregistrierung der freien Hilfskassen, erklärt. Dagegen hört man die Zwangskasse oder doch den Rassenzwang häufig vertheidigen vom Standpunkt der kleineren Orte aus, in welchen durch auswärtige Unternehmer und fremde Kapitalisten, sei es günstiger Bodenverhältnisse, sei es des wohlfeilen Arbeitslohnes wegen, eine neue Industrie eingebürgert wird. Würden diese Orte, um der angeblich wachsenden Armenlast willen, etwa vorziehen, daß ihr natürlicher Reichthum, ihre agrikulturnalen oder geologischen Hilfsquellen, ihre Wasserkraft nicht verwerthet, daß ihre Proletarierkinder im Zustande des

Proletariats belassen werden? — Ihre Wortführer thun so, als ob der auswärtige Kapitalist oder Unternehmer seine Industrie an diesen Orten steuerfrei betriebe, während doch wohlweislich dafür gesorgt ist, daß Niemand den engen Maschen des Steuernezes entschlüppe. Jede industrielle Unternehmung, ob sie einem Extraneus oder einer Aktiengesellschaft, ob sie einem Privatmann oder dem Fiskus gehöre, ist in der Regel der kommunalen Besteuerungsbefugniß nach ihrem vollen Betrage unterworfen.

Eine andere Schwierigkeit ergäbe sich, wenn die Arbeiter einer gewissen Fabrik in einem kleinen Vororte oder gar zerstreut in mehreren der Fabrik benachbarten Dörfern wohnen und daselbst auch den Unterstüßungswohnsitz erwerben. Diesem Mißstande wäre aber augenscheinlich durch Zwangskassen nur sehr unvollständig abzuhelfen, sondern eher durch Incommunalisirung oder überhaupt durch geeignete Zusammenlegung größerer Selbstverwaltungsbezirke, durch die Bildung größerer Armenverbände mit geeigneter Ermägung solcher unregelmäßigen Verhältnisse.¹¹⁾

V.

Die neue Aera des deutschen Staatsrechtes veränderte auch die Sachlage für unsere sozialpolitische Frage. Artikel 3 der norddeutschen Bundesverfassung, dann der Reichsverfassung, gewährt ein gemeinsames Indigenat mit allen seinen Konsequenzen, die das Gesetz vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit rückhaltlos durchführt. Der deutsche Reichsbürger soll überall in Deutschland „zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb“ u. s. w. berechtigt sein. Der Gedanke des Unterstüßungswohnsitzes ist gleichfalls vom Reiche übernommen und in ausgedehnter Weise gesetzlich verwirklicht worden; dazu kommt das in der Gewerbeordnung vollzogene Prinzip der Gewerbe-, Arbeits- und Assoziationsfreiheit. Das ist der gegenwärtige Rechtsboden des deutschen Arbeiterstandes, seine Magna Charta, die er sich nicht verkümmern lassen möge, und die ihm auch sicher nicht verkümmert werden

wird, wenn er sich derselben würdig erweist und reif zur Anwendung und Ausnützung der ihm eingeräumten Rechtsgleichheit.

Allerdings besagt Artikel 3 der Reichsverfassung im 3. Alinea: „Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.“ — Aber es bedarf nicht einmal mehr des Hinweises auf die Beratungen des constituirenden Reichstages, um festzustellen, daß hiermit keine Beschränkung der Zugfreiheit durch Rassenzwangsbedingungen gemeint war. Daß dieselben nicht unter das Armenrecht subsumirt wurden, geht zur Genüge aus dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz (vom 6 Juni 1870) hervor, welches die ganze Materie des Armenrechts kodifizirt, so wie schon daraus, daß sie in den die Armenpflege betreffenden Paragraphen des Ausführungsgesetzes zum Grundrechte der Freizügigkeit gar nicht erwähnt sind. Mit der Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband haben sie nun vollends nichts zu thun, denn die wenigsten Mitglieder der Zwangskassen beanspruchen dieselbe.

In dem Rassenzwang liegt also eine Beschränkung der Zug- und Arbeitsfreiheit, welche jedenfalls nicht in den grundlegenden Verfassungsparagraphen vorgesehen ist und an die man auch nicht bei dem betreffenden Ausführungsgesetze gedacht hat. Auch bei der Berathung über Titel VIII (Gewerbliche Hilfskassen) der Deutschen Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wurde dieser Gesichtspunkt kaum betont, was sich aus dem Drang der Umstände und der Vertiefung in die verwickelten Aufgaben leicht erklärt.

Aber es läßt sich doch nicht leugnen, daß das Zwangsrecht gewisser Orte, den Gewerbebetrieb gewisser „Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter“ nach Gutdünken und Willkür von den Beiträgen zu einer beliebigen Kasse abhängig zu machen, dem Geist und Wortlaut des § 3 der Reichsverfassung und aller denselben ergänzenden Gesetze direkt widerspricht.

Freilich wird ja der Einheimische, wie der Fremde, von dem

Rassenzwang betroffen; das ist aber nur eine formelle Gleichheit, denn seiner Natur, seinem Ursprung und seiner Tendenz nach ist der Rassenzwang vornehmlich gegen die bösen Zügler gerichtet. Wenn aber insofern das verfassungsmäßige Grundrecht der Freizügigkeit formell unverlezt erscheint, könnte demnach die Beitragspflicht der gezwungenen Rassenmitglieder etwa als eine Art allgemeiner Steuer-Verschuldung betrachtet werden? — Doch diese Art von Motivirung hält nicht Stich. Eine Communalsteuer, welche nur eine gewisse Klasse von Einwohnern trifft, eine Communalsteuer, deren Ertrag nicht in die Communalassen fließt, wäre an sich schon die sonderbarste Einrichtung; nun gar eine Extrasteuer zu einer besonderen vorbehaltenen Verwendung, eine Extrasteuer, welche nicht auf die Reichsten, sondern auf die Aermsten umgelegt wird, und zwar, weil sie die Aermsten sind, und welche überdies, wenn man sie an den übrigen Steuern mißt, diese Aermsten ganz unverhältnißmäßig härter trifft und belastet, als jemals eine direkte Steuer die wohlhabenden Klassen. Nein, diese Analogie paßt entschieden nicht hierher. Es bleibt Nichts übrig, als das Verhältniß des Einzelnen zu der Zwangskasse als das Ergebnis eines Zwangscontractes, eines durch Gesetz oder Verwaltungsmaßregel zwangsweise auferlegten Vertragsverhältnisses zu betrachten. Einen ärgeren inneren Widerspruch giebt es aber nicht, als der in einem erzwungenen Vertrags-Verhältnisse liegt. Das Obligationenrecht ist der Sitz der subjektiven Freiheit; ein jedes Vertragsverhältniß setzt nicht nur die freie Zustimmung der Kontrahenten, sondern auch die freie Prüfung der in Leistung und Gegenleistung gegenüber gestellten Werthe voraus. Wo ich aber nicht frei wollen und frei wählen kann, da kann ich auch nicht frei prüfen; die selbstthätige Prüfung wäre ja eine zwecklose, eine ohnmächtige Kritik. Und man verspricht sich die moralische und intellektuelle Hebung des Arbeiterstandes von einem solchen Mißverhältniß! Wenn die Behörde mich zwingt, eine Rente für Krankheit oder Invalidität, oder eine Sterbepremie zu kaufen, so

folgte sie wenigstens auch die Prüfung übernehmen, ob die Waare dem Kaufpreis, ob der Kaufpreis der Waare gerecht wird; sie bevormundet mich doppelt und übernimmt eine doppelte Verantwortlichkeit. Prinzipiell ist die Sache nicht um ein Haar besser, als das Zwangsmaximum der ersten französischen Revolution, in welchem doch nur der Preis der Waare dekretirt war, aber Niemand gezwungen wurde, sie zu kaufen. Wenn König Friedrich Wilhelm I. von Preußen seinen Generalen oder Ministern befahl, in der Wilhelmsstraße Häuser zu bauen, oder wenn später junge Ehepaare genöthigt wurden, so und so viel Porzellan aus der königlichen Manufaktur zur Aussteuer anzuschaffen, so waren das absolutistische Maßregeln, welche uns heuer ganz undenkbar vorkommen; mit jedem erzwungenen Beitritt zu irgend einer Hülfskasse — und auch zu den sogenannten „freien Kassen“ wird ja der Beitritt durch den Kassenzwang nach § 141 der Gewerbeordnung erzwungen — thuen wir aber ganz dasselbe. Nur daß man den Opfern dieses aufgeklärten Despotismus weder Häuser noch Porzellan, sondern unsichere Hoffnungen und zweifelhafte „Versicherungen“ aufnöthigt, und daß diejenigen, welche den Zwang üben, keinerlei Verpflichtung dafür übernehmen, daß die erkaufte Waare wirklich geliefert, die bedungene Leistung wirklich vollzogen werde!

Eingefleischte Praktiker mögen über diese Skrupel hohnlächeln und sie in das ferne Reich der abstrakten Theorie verweisen. Wir behaupten, daß diese theoretischen Skrupel eminent praktisch sind, daß der innere Widerspruch, die juristische Absurdität des Instituts sich fortwährend rächt und daß gerade der obligatorische Charakter, durch den man die ganze Institution zu retten sucht, zu deren Verfall und Ruin gewaltig beiträgt.

Die Konzession, welche Tit. VIII der Gewerbeordnung dieser unserer Anschauung gemacht hat, ist nicht so erheblich, als es den Anschein hatte. Sie genügte, die Zwangskassen, denen man das Leben fristen wollte, vollends durch Konkurrenz zu Grunde zu richten, aber sie stellte keinen wahren Rechtszustand her, —

weil es eben bloß eine Konzession war, die allerdings nur auf ein Interimistikum berechnet war. Denn eine zu § 141 gefaßte Resolution behielt ausdrücklich der Zukunft vor, die Frage der Hülfskassen und das Verhältniß der Arbeitgeber zu denselben durch ein Gesetz zu regeln, ohne irgendwie für Zwang oder Freiheit präjudiziren zu wollen. Ganz im Allgemeinen hielt man Unterstützungs- und Versicherungs-Kassen für sehr wohlthätige Anstalten, aber an den bisherigen Zwangskassen hatte man doch gar zu traurige Erfahrungen gemacht; bei vielen wurde nach jahrelangen reichlichen Beiträgen dem Nothleidenden weniger bezahlt, als die Armenkasse hätte entrichten müssen; bei vielen war mehr als die Hälfte der Einkünfte an Verwaltungskosten vergeudet worden. Die Gemeinwesen, welche den armen Mann zum Beitritt genöthigt hatten, dachten nicht entfernt daran, ihm für die verheißenen Leistungen oder die verlorenen Beiträge gutzusagen oder einzustehen, oder auch nur ein wenig nachzuhelfen. Sowohl vom Standpunkt der praktischen Nützlichkeit also, wie vom Standpunkt des neuen in der Gewerbeordnung ausgebauten Rechtssystems konnten die Beschwerden des Arbeiterstandes in dieser Hinsicht nicht ungehört verhallen. Bei alledem war schon die Rücksicht auf die bestehenden Zwangskassen stark genug, um die Entscheidung für volle Kassenfreiheit zu hintertreiben. Und noch heute fragt man sich: „Was soll ohne allen Zwang aus den bestehenden Kassen werden?“ — Wenn man tabula rasa gehabt hätte, so hätte sich zweifelsohne schon 1869 keine Majorität für den Kassenzwang zusammengefunden.

Der Titel VIII der Gewerbeordnung enthält nur zwei Paragraphen. Der erste (§ 140) hebt für die selbstständigen Gewerbetreibenden jeden Beitrittszwang unbedingt auf und bricht insofern mit einem Ueberbleibsel des alten Innungswesens, das in der modernen Gesellschaft geradezu lächerlich geworden war. Wenn alle Arbeitgeber unter der Möglichkeit solcher Verpflichtungen stehen sollten, warum nicht überhaupt alle Kapitalisten, alle Menschen?

Dem wer in aller Welt ist davor bewahrt, sein Geld zu verlieren und in Noth zu gerathen! Durch § 140 tritt aber der Ausnahmestand der arbeitnehmenden Klassen doch als eine rechtliche Anomalie noch greller hervor. Der zweite Paragraph des Titels VIII (§ 141), der sich mit den „Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfsen und Fabrikarbeiter“ befaßt, läßt die landesgesetzlichen Anordnungen über dieselben bestehen und fügt im zweiten Absätze hinzu: „Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfsen, Lehrlinge¹²⁾ und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse beizutreten, wird indeß für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse angehören.“

Damit glaubte man nun einen großen Fortschritt gemacht zu haben, — von der Zwangskasse zum Kassenzwang. Daß es aber ein bloßer Nothbehelf war, speziell berechnet auf die verfahrenen Verhältnisse der preussischen Zwangskassen, leuchtet alsbald ein. In der zunächst folgenden Epoche industriellen Aufschwunges und einer leidenschaftlich lebhaften Arbeiterbewegung voll jugendlicher Illusionen schossen die freien Kassen, besonders der Gewerksvereine, alsbald lustig empor. Sogleich entsprang aber auch die Kontroverse, was eine wirkliche Unterstützungs- oder Versicherungskasse sei? Wie weit bestand noch überhaupt dem § 141 gegenüber die Bedingung landesherlicher Genehmigung, besonders für Versicherungskassen? Die letztere Frage ist durch das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 § 360 Nr. 9 im Sinne der Beibehaltung des früheren Rechtsbestandes entschieden. Damit ist aber die Frage noch nicht entschieden, ob die Verwaltungsbehörden, welchen gegenüber die Entbindung von der Zwangskasse durch Zugehörigkeit zu einer freien Kasse motivirt wird, sich mit jedem dahin zielenden Schein-Manöver begnügen müssen, ob sie nicht die Organisation und Leistungsfähigkeit der „anderen“ Kassen zu prüfen ermächtigt und verpflichtet sind? Die Verwaltungsbe-

hörden haben diese Frage bejaht, die Gerichte verneinten sie.¹³⁾ Letztere halten sich pure an den Artikel der Gewerbeordnung, der über die Beschaffenheit der Kassen nichts Näheres bestimmt, wie ja auch die ältere Landesgesetzgebung nichts Näheres bestimmt, sondern Alles der bürokratischen Beaufsichtigung überlassen hatte. Unter diesen Umständen können die Gerichte nicht wohl anders entscheiden, obgleich nicht übersehen werden kann, daß dadurch der ganze Kassenzwang bei bösem Willen ziemlich illusorisch werden könnte, wenn — die Verwaltungsbehörden nicht trotzdem ihre Stellung behaupteten! Indessen sind neue Kassen aufgetreten, welche mindestens ebenso viel Berücksichtigung verdienen und theilweise auch finden, als die alten Zwangskassen. Diesem ganzen Nothstande kann bis zu einem gewissen Grade nur durch Normativbestimmungen abgeholfen werden, welche für alle Kassen gleichmäßige Geltung haben. Wird man aber das Recht haben, durch ein nachträglich gemachtes Gesetz Vereinskassen aufzuheben oder zu bedingen, welche unter dem bisherigen Rechtszustande oder, wenn man will, dem Zustande der Rechtlosigkeit entstanden sind? — Wir bejahen unbedingt diese Frage, soweit es sich um Verhältnisse des öffentlichen Rechtes handelt; wir verneinen sie, so weit erworbene Rechte von Privatpersonen in's Spiel kommen, und eröffnen damit der juristischen Dialektik ein weites Feld.

VI.

Daß „Kassenzwang“ nicht Kassenfreiheit bedeutet, braucht nicht erst gesagt zu werden, und der siegreiche Antragsteller, aus dessen Amendement der zweite Absatz des § 141 der Gewerbeordnung hervorgegangen ist, wußte das wohl so gut, wie irgend wer, da kein Anderer das Wesen der gewerblichen Selbsthilfe besser kennt und durchbringt. Da die volle Freiheit noch nicht durchzusetzen war, so sollte ein Uebergangsstadium eingeleitet werden, dessen ganze Unerträglichkeit allerdings zur Zeit noch nicht durchschaut wurde. Ein Koch sagte zu den Hühnern: „Die Freiheit macht

Fortschritte und darum gebe ich Euch die Wahl, in welcher Sauce Ihr gebraten sein wollt?“ — Darauf die Hühner: „Wir wollen lieber gar nicht gebraten sein.“ — „Ihr entfernt Euch von der Frage“, erwiderte der Koch, „und verliert Euch in abstrakte Prinzipien.“ — Den Arbeitern war freilich die Wahl der Hilfskassen-Sauce nicht ganz werthlos; es war immerhin eine Verweisung an die Selbsthilfe und an das eigene Urtheil, eine direkte Anweisung auf die künftige Anerkennung ihrer eigenen Schöpfungen und wohl auch ein schwaches Korrektiv gegen die verwirrende Spielerei mit den Rezepten zur „Lösung der sozialen Frage.“

Allein das Meiste, was im Namen der persönlichen Freiheit gegen die Zwangskassen anzuführen ist, trifft auch den Kassenzwang. Das Maß der Unfreiheit ist für den Arbeiter fast dasselbe geblieben, nur daß er die Ehre und das Recht gewann, im Namen seiner freien Selbstbestimmung höhere Lasten zu tragen, während die Arbeitgeber und die Gemeinden theilweise einer Verlegenheit entronnen, theilweise erheblich entlastet sind. Nicht ein allgemeines Gesetz verpflichtet jeden Arbeiter zu derselben Art von Leistung, sondern das allgemeine Gesetz unterwirft ihn dem von den Kommunal- und Administrativ-Behörden beschlossenen Ortsstatut, welches die Leistungen verschiedenartig bestimmt. Der Eine wird verpflichtet, der Andere bleibt frei, der Eine wird hoch besteuert, der Andere niedrig. Zwischen dem System der Zwangskasse und dem Kassenzwang heben sich nun vor Allem zwei bedeutende Unterschiede hervor. Einmal der, daß beim bloßen Kassenzwang der Arbeiter seine Einrichtungen selbst treffen und verwalten darf; — doch sei nicht übersehen, daß das Kassenzwangsystem ohne Normativbestimmungen auf die Dauer gar nicht möglich ist, und daß also dieser freien Verfügung gehörige Schranken gezogen werden müssen, wenn das System aufrecht erhalten bleiben soll. Der andere Punkt besteht darin, daß die Zwangskasse die Beitragspflicht der Arbeitgeber bedingt. Ohne eine solche Gegenleistung wäre die Ungerechtigkeit gar zu kraß und auffällig. Wir haben vorhin (an den nach der

Norddeutschen Allgemeinen Zeitung in Anm. 9 mitgetheilten Gesamtzahlen) gesehen, daß die Meisterzuschüsse im Handwerke nur gering waren, während sie in der Fabrik-Industrie sehr ansehnlich sind. Abgesehen davon, daß der Handwerksmeister in den Ortsstatuten durchweg eine billige Berücksichtigung fand, kann ja auch das Handwerk nicht so viel erschwigen. Im Verhältniß zu dem bezahlten, bzw. empfangenen Arbeitslohn stehen die Zuschüsse und Beiträge der verschiedenen Industriezweige vielleicht ziemlich gleich. Nur sind die Arbeitgeber unter einander insofern völlig ungleich gestellt, als der von ihnen verausgabte Arbeitslohn in den verschiedenen Industriezweigen einen ganz ungleichen Prozentatz der Gesamt-Auslagen beträgt, so daß der Zuschlag da, wo der Arbeitslohn z. B. 80 Prozent der Gesamtkosten ausmacht, eine ganz andere finanzielle Bedeutung hat, als da, wo das Material an Rohstoffen, Maschinen und Baulichkeiten die Hauptsache ist und der Arbeitslohn vielleicht höchstens auf 20 Prozent des Debet im Gesamt-Conto steigt. Wo es also der großen Arbeiterzahl wegen darauf ankommt, wird der Arbeitgeber seine Kassenzuschüsse als Bestandtheil des Arbeitslohn-Contos berechnen müssen. Weil die Arbeiter Das wissen, darum wollen sie lieber den möglichst hohen Lohn erringen und daraus ihre ganzen Beiträge nach eigener Verfügung aus der eigenen Tasche bezahlen. Eine Täuschung ist auf diesem Gebiete nicht lange möglich.

Bei gesunden Verhältnissen soll allerdings die Fürsorge für Nothfälle und selbst für Altersschwäche zu den Selbstkosten der Arbeit gerechnet werden. Das heißt: eine Arbeitsbranche, welche nicht so viel aufbringt, daß der Arbeiter sparend oder versichernd über die Noth des Augenblicks sich erheben kann, sollte eingehen und besser rentirenden Arbeitsbranchen Platz machen. Die volkswirtschaftliche Entwicklung soll und wird, unter zweckmäßigen Gesetzen und bei entsprechender Freiheit der Bewegung, dahin führen. Wo das aber nicht der Fall ist, da läßt sich jener Zusatzlohn oder „Versicherungslohn“, wie ihn Cobden nannte, nicht er-

zwingen; erzwingen läßt sich dann nur der Bankrott der Kassen oder der Individuen oder beider zugleich. In einer gedeihlichen Industrie aber muß es einerlei sein, ob der Arbeitgeber den Versicherungslohn, der in gewissen, mit besonderen Gefahren verknüpften Arbeitsbranchen, wie bekanntlich im Bergbau, eigentlich den Charakter einer weiteren Unfallversicherung trägt, vorweg abzieht, oder nicht. Mit Recht zieht der mündige Arbeiter das Letztere vor, schon weil ihm das Recht der freien Wahl gebührt zwischen Sparen und Versichern. So ist denn in der großen Industrie allgemein die Erscheinung zu konstatiren, daß der Arbeitgeber bereitwillig seine Zuschüsse zu den Fabrikkassen bietet, zumeist um die Arbeiter an seine Fabrik zu fesseln, während die Arbeiter freie und nicht subventionirte Kassen vorziehen, schon um ihre Zugfreiheit intakt zu erhalten. Dagegen war es bei den alten Handwerkskassen keine ungewöhnliche Thatsache, daß die Meister der rechnungsmäßig gebotenen Erhöhung der Beitrags-Leistungen widerstrebten, weil sie, dem Ortsstatut gemäß, ihre Zuschüsse verhältnißmäßig hätten erhöhen müssen.

Ueberhaupt ist ja die eigentliche Zwangskasse, ihrer Natur und unserem ganzen Rechtssystem entsprechend, auf ein Minimum von Forderungen angewiesen. Ihr innerer Zusammenhang mit dem Armenrecht einerseits, die Mißlichkeit und Ungerechtigkeit der Bevormundung erwachsener Menschen andererseits, verbieten ihr, über die Grenze des Nothwendigen hinauszugehen. Dieser Eigenart nach kann sie nur Kranken- und höchstens noch Sterbekasse sein. Führt nun im letzteren Fall die Mehrheit der Kassenzwecke, den neueren Grundsätzen gemäß, zu einer getrennten Buchführung und Verwaltung, so handelt es sich in der That vielfach um unendlich Kleines. Dies macht den Zwang nur noch peinlicher. Das Armenbudget risquirt lange nicht so viel, als die Kosten und Chikanen dem Arbeiter nehmen. Doch dies nur beiläufig! Was uns hier beschäftigt, ist die Concurrrenz zwischen den Zwangs- und den freien Kassen. Die letzteren würden, wie manches

Beispiel zeigt, auf deutschem Boden die Tendenz zu einer höheren Entfaltung, namentlich als Altersversorgungskassen, annehmen, wenn die in § 141 ihnen gestellte Aufgabe, die Zwangskassen zu ersetzen, sie nicht auf einem niederen Niveau zurückhielte, auf welchem sie der größeren Menge genügen können. Das Gebiet des Zwanges läßt sich hier nicht derartig einfrieden, daß das Gebiet der Freiheit daneben unberührt bestehen könnte. Wie verhält es sich nun juristisch mit dem Zwang gegen den Einzelnen, der zwischen Zwangskasse und freie Kasse gestellt ist? Wo für denselben Ort und dasselbe Gewerbe die beiden neben einander existiren, da sind weder Behörden noch Einzelne lange in Verlegenheit. Nur daß in der Regel die beiden Kassen, oder wenigstens eine derselben, nicht lebensfähig sein werden. Nehmen wir aber den Fall, daß die Zwangskasse eingegangen oder nicht gebildet worden wäre, weil alle Arbeiter eine eigene Kasse für sich errichtet haben. Ein neu hinzutretender Arbeiter aber findet die Beiträge der freien Kasse unerschwinglich, und erklärt, aus diesem oder einem anderen Grunde, nicht beitreten zu wollen. Vielleicht traut er der Kasse nicht, er hält sie für unsolide; vielleicht schließt die Kasse ihn aus, weil sie ihn für kränklich erklärt, oder aus einer sonstigen Ursache. Will und kann die Behörde ihn zwingen, kann und darf sie um des Einzelnen willen die freie Kasse zur Zwangskasse erklären und deren vielleicht wirklich falsche Rechnungsmaßstäbe oder allzu hohe Forderungen zur allgemeinen Verpflichtung erheben? Oder muß sie für den einen Widerspenstigen, zur Rettung des Prinzips, eine eigene Zwangskasse errichten? — Man sieht, hier hat das System ein Loch; es führt ad absurdum. Nehmen wir auch an, daß das zukünftige Gesetz Minimal- und Maximal-Leistungen aufstelle, so wäre dazwischen doch ein weiter Spielraum zu lassen, oder es bestätigte sich auch in dieser Hinsicht, daß der Kassenzwang an sich die Entwicklung der sogenannten freien Kassen hemmt und zurückhält.

Ein sehr gewiegter Techniker (Wilhelm Lazarus in Hamburg) schlägt für den von mir aufgeworfenen Rechtsfall die Lösung vor,

daß der Refalkzitrant zu einer entsprechenden Beitragsleistung an die örtliche Armentkaffe angehalten werde. Diese einzig logische Entscheidung demasquirt aber in so gehässiger Weise das ganze Zwangs-Institut, daß man sich schwerlich dazu entschließen wird. —

Selten werden sich Zwangskassen und freie Kassen gerade örtlich decken. Wenn nemlich die freien Kassen wirklich frei sind, so werden sie hauptsächlich gegen die engere Lokalisierung gerichtet sein. Die Zwangskassen sind nothwendig auf engem Raum lokalisiert; sie entbehren also die Grundbedingung der Existenzfähigkeit solcher Anstalten, daß nemlich die große Anzahl der Mitglieder und die Mannigfaltigkeit der Zustände zur allgemeinen Ausgleichung führen. Wenn eine Epidemie in dem Quartier ausbricht, wo die Gesellen und Gehülften vorzugsweise wohnen, so ist die ganze Krankenkasse gleich bedroht. Dasselbe gilt natürlich von den Krankenkassen einzelner Fabriken. Jedenfalls muß übrigens das zu gebende Normativgesetz eine Minimalzahl der Mitglieder aufstellen, und zwar keine zu geringe, wenigstens nicht unter Hundert. Die kleine Zahl, der enge Raum, — das sind die Krebschäden der meisten Vereinskassen!

Vor allen Dingen aber muß bei allen Arbeiterkassen das Recht des Rücktritts gewahrt sein. Die zu § 141 der Deutschen Reichs-Gewerbe-Ordnung übernommene Verpflichtung wäre mit keinem Gesetze ausgelöst, das die Freiheit des Arbeiters nicht in diesem Punkte herstellt. In der That sind hier die Schwierigkeiten sehr groß, wie es ja die Eigenthümlichkeit dieser ganzen Materie mit sich bringt, daß um geringfügige Summen und unbedeutende Erfolge die schwersten Rechtsstreitigkeiten und die unlöslichsten Verwaltungskonflikte sich gruppieren.

Wenn wir uns dagegen auflehnen, daß der Gewerkverein seine Mitglieder bei ihrem Kassen-Anspruch festhalten und binden kann, um sie widerwillig an einer Arbeitseinstellung zu betheiligen, so empören wir uns auch dagegen, daß der Arbeiter, welcher seinen Meister, seine Fabrik oder seine ganze bisherige Arbeitsbranche

verlassen will, darum den Ertrag seiner langjährigen Beitragsleistungen verlieren soll. Die Uebertragbarkeit der Ansprüche von Kasse zu Kasse ist ein leerer Traum. Zunächst ist nicht anzunehmen, daß überall, wohin ein Arbeiter verschlagen wird, ähnliche Kassen bestehen, wie diejenigen, welcher er bisher angehört hat. Ferner könnte keine Kasse ihrer Zahlungsfähigkeit sicher sein, wenn sie kraft eines Kartellvertrages jederzeit fremde Ansprüche übernehmen und erfüllen müßte. Und wären zwei Kassen noch so gleichmäßig organisiert, so kann doch der Bezug von der einen zur andern überwiegend sein. Soll dann aber eine ausgleichende Abrechnung stattfinden, so heißt das eben: das Individuum bleibt bei seiner ersten Kasse. Es giebt absolut nur zwei Auswege: das Verhältniß des Einzelnen zur Hülfskasse kann durch Orts- oder Arbeits-Wechsel unberührt bleiben, oder dem Austretenden kann sein Antheil an dem Kassenbestand herausbezahlt werden. Ob der erste Weg überall einzuschlagen wäre, z. B. bei besonderen Fabrikkassen, an welchen der Besitzer mit starken Zuschüssen betheiligt ist, mag fraglich erscheinen. Freilich sind die Zuschüsse des Besitzers ein Theil des verdienten Arbeitslohnes, aber doch ein solcher, über den nicht kontraktlich verfügt ist, und den er ebenso gut zurückhalten kann, wie die Lantiemen für besonders verdienstvolle Arbeiter; die Zuschüsse sind eine Geschäftsauslage, bei welcher der Fabrikherr sein Interesse an der längeren Dauer der Arbeitskontrakte in Anschlag bringt. Dieses Mittel mag also nicht überall anwendbar sein und kann sogar vertragsmäßig ausgeschlossen werden.

Das zweite Mittel dagegen, welches, sofern es gesetzlich normirt wird, einer allgemeinen Anwendung sich darbietet, besteht darin, daß das ausscheidende Mitglied seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen zurückerhält; — ob verkürzt oder unverkürzt, sei vorläufig noch in Frage gelassen.

Die großen Lebensversicherungsgesellschaften versprechen statutenmäßig dem Ausscheidenden einen Bruchtheil des bisher Eingezahlten. Wer nicht im Stande ist, seinen Jahresbeitrag zu

leisten, rettet aus dem Schiffbruch seiner Hoffnungen dadurch einen geringen Theil des nutzlos Aufgewendeten, des seinem Betriebskapital zinslos entzogenen Vermögens. Er weiß vorher, daß er diese Gefahr läuft, und er mag sich wohl vorsehen: das Mittel, das er ergreift, um sich und die Seinigen vor zukünftiger Verarmung zu retten, kann ihn, wenn ihm die äußerste seiner Erwerbskraft zugemuthete Anspannung versagt, noch tiefer in das gefürchtete Elend stürzen. Aber er weiß es vorher und er geht den Vertrag freiwillig ein. Anders aber liegt die Sache beim Kassenzwang, und auch selbst ohne Kassenzwang bei den gewerblichen Hilfskassen. Selbst ohne gesetzlichen Kassenzwang ist hier der Zutritt selten ganz frei: bald wird er vom Arbeitgeber als vertragsmäßige Auflage stipulirt, bald tritt eine genossenschaftliche Nöthigung ein. Fast niemals ist der Neuling in der Lage, den Inhalt der Statuten frei zu prüfen oder gar zwischen verschiedenen Kassen zu wählen. Der Zwang der Verhältnisse wirkt hier auch im günstigsten Falle viel stärker, als bei den Versicherungen der großen Compagnien. Wo nun Kassenzwang besteht, direkter oder indirekter, gesetzlicher oder vertragsmäßiger, ist auch der Austritt kein freiwilliger. Ueberdies wird bei den gewerblichen Kassen der Austritt, auch abgesehen von der Unfähigkeit ferner beizusteuern, oft durch äußere Verhältnisse, Veränderung des Aufenthaltes oder der Beschäftigung diktiert.

Unter dem Kassenzwang, oder auch unter dem Druck des eigenen Interesses, tritt nach dem Wechsel des Domizils oder Berufs, an das Individuum das Gebot oder die moralische Forderung heran, sich einer neuen Kasse anzuvertrauen. Hier hat er entweder von Neuem ein Eintrittsgeld zu bezahlen oder jedenfalls einen höheren Jahresbeitrag, als den früheren, zu leisten, letzteres in dem Maße, als er seit dem vorigen Beitritt älter geworden ist. Es ist also nicht bloß billig und gerecht, sondern auch für den Bestand des ganzen Instituts unumgänglich nöthig, daß er für den Verlust der früheren Police entschädigt werde.

Wer es also mit dem Recht der Freizügigkeit und der freien Berufswahl, und wer es mit der Einbürgerung der gewerblichen Unterstützungs- und Versicherungskassen und mit deren Beliebtheit in den betheiligten Klassen ernst meint, der muß die Möglichkeit des Austritts frei zu halten suchen. Ich gebe zu, daß die Existenz der Kassen gefährdet wäre, wenn Jeder beliebig zu jeder Frist seinen vollen Einfluß reklamiren könnte. Dafür ist aber schon durch die Natur der Sache gesorgt, daß das nicht geschehen, nicht erwartet oder verlangt werden kann. Die jährlichen Ausgaben und die Verwaltungskosten verschlingen so viel, daß der auf die einzelnen Personen fallende Antheil des vorhandenen Vermögens keinesfalls mit der Gesammtsumme seiner Beiträge, etwa nach Abzug des von ihm in Krankheits- oder Unglücksfällen schon Empfangenen, auch nur entfernt in Vergleich gebracht werden kann. Die Verlockung zum Ausscheiden braucht also nicht gefürchtet zu werden. Außerordentlich schwierig ist allerdings die Berechnung, wie viel in solchem Falle dem Einzelnen nach strenger Gerechtigkeit wirklich zukäme. Zunächst tritt schon die Frage dazwischen, ob er ein Anrecht an dem vor seinem Zutritt angehäuften Reservefonds besitzt, ob er ein solches Anrecht etwa durch ein Eintrittsgeld oder in der Höhe seiner Beiträge erkaufte habe, ferner die Frage, was wirklich Prämien-Reserve sei oder zur Deckung der laufenden Ausgaben nothwendig vorräthiges Kapital; ferner: wie weit die etwaigen Zuschüsse der Arbeitgeber als freie Leistung oder als ein Theil des dem Einzelnen zu verrechnenden Arbeitslohnes zu betrachten sind, u. s. w. In jedem einzelnen Falle hätten mehrere Versicherungs-Techniker eine langwierige und verwickelte Rechnung aufzustellen, um eine annähernd rechtmäßige Entscheidung herbeizuführen. Man wird sich demzufolge in der Praxis mit allgemeinen, ungefähr billigen Normen begnügen müssen; und es ist noch sehr fraglich, ob das Gesetz solche allgemeine Normen aufstellen kann, oder ob die Aufstellung derselben, innerhalb gewisser

controlirbarer Grenzen, den einzelnen Vereinsstatuten überlassen bleiben muß.

Was vor allem Noth thut, sind einfache und klare, leicht faßliche und Jedermann verständliche Bestimmungen. Es wird nicht möglich sein, von Gesetzeswegen ein allgemeines Normalstatut zu errichten, und selbst die Normativbestimmungen, welche das Gesetz aufstellen muß, sollten für die verschiedenen Kassengattungen besondere sein. Auf dem Wege der Spezialisirung wird es leichter sein, Irrthümer zu vermeiden, und leichter sein, begangene Irrthümer an der Hand der Erfahrung gut zu machen. Selbst die zuletzt aufgeworfenen Fragen, die der Entschädigung Austretender, die der örtlichen oder zahlenmäßigen Ausdehnung der Gesellschaften, wie die Frage etwaiger Karenzfristen und viele andere technische Fragen, die sich dem Gesetzgeber aufdrängen, lassen sich leichter entscheiden, wenn man die Sterbekassen, die Wittwenkassen, die Krankenkassen und die Invalidentkassen in getrennten Normativen behandelt.

Wenn ich mir versage, in dogmatischer Zusammenstellung alles Das aufzuzählen, was die, an sich unentbehrlichen, gesetzlichen Normativbedingungen, bei vorausgesetzter Kassenfreiheit, leisten sollen, so glaube ich doch im Verlauf meiner Abhandlung nichts Wesentliches davon unbesprochen gelassen zu haben. Was die Normativbestimmungen leisten sollten, ist enge bedingt durch Das, was sie leisten können. Und in diesem Punkte ist leider Derjenige, der sich ein Gesamtbild des ganzen Stoffes zu verschaffen sucht, viel skeptischer, als Derjenige, der, wie es so üblich ist, nach einzelnen in seiner Nachbarschaft gelungenen oder auch nur für die nächste Zeit mit trügerischem Glanz umgebenen Anstalten sich optimistischen Träumen für das zu asskurirende Wohl der Menschheit hingiebt. Namentlich die deutschen, besonders die preußischen Knappschaftskassen werden gegen uns in's Feld geführt. Ich habe absichtlich vermieden, dieselben hier in Erörterung zu ziehen, weil

sie auf so eigenthümlichen Voraussetzungen und einer nach Jahrhunderten zählenden Geschichte — vor Allem auf einem langsam angehäuften, sehr ansehnlichen Immobilienbesitz, und den Traditionen einer sehr stetigen, Angesichts täglich drohender Gefahren von der Nothwendigkeit der Institution überzeugten Bevölkerung — beruhen. Wie kann man solche Zustände bei der überaus beweglichen, von der Hand in den Mund lebenden Bevölkerung der städtischen Industrie reproduziren, das Eine am Anderen bemessen wollen? — Es giebt übrigens auch den Knappschaftskassen gegenüber ernste Zweifel und Bedenken, und es giebt in fremden Ländern blühende Bergwerksbetriebe, welche die Versicherungsprämie nur im höheren Arbeitslohn bezahlen und dabei auf eine vorichtige und gesetzte Bevölkerung rechnen dürfen.

Die Schwärmerei für das gewerbliche Versicherungswesen beruht einerseits auf einem ungerechten Mißtrauen gegen die Fürsorglichkeit und Gewissenhaftigkeit der arbeitenden Klassen, welches schon insofern thöricht ist, als nur mit besser situirten Arbeitern, die auch sparen könnten, daß System sich durchführen läßt. Andererseits ist in Deutschland eine theoretische Begeisterung für die maas- und kritiklose Ausdehnung des Versicherungswesens Mode geworden, welche den Gedanken der Solidarhaft, der dem Asskuranzsystem zu Grunde liegt, in sozialistischer Uebertreibung auf alle Lebensgebiete erstrecken möchte. In der klassischen Schwindel-Epoche der Southsea-Bubbles in England kam ein erfinderischer Kopf auf die Idee, gegen die Veruntreuungen und Ungeschicklichkeiten der Dienstboten Asskuranzprämien anzunehmen; das Projekt, gegen Spiel und Börsen-Verluste zu asskuriren, lag unserer Zeit nicht ferne. Solche Phantasien erinnern an die medizinischen Versuche, alle Krankheiten einzupfropfen, so daß der zivilisirte Mensch zuletzt auf seinen Armen eine ganze Nomenklatur aus den Compendien der Pathologie herumtragen müßte. Wenn der Mensch sich gegen alle Uebel und Verluste, denen er ausgesetzt ist und oft,

wenn auch nicht untrüglich, durch Vorsicht und Sparsamkeit vorbeugen kann, versichern soll, so bezahlt er eben auf eine andere Weise einen höheren Preis, als durch weise Selbsthülfe, und giebt noch einen großen Theil seiner moralischen und materiellen Unabhängigkeit drein. Die Triebfedern der Selbstthätigkeit werden dadurch geschwächt; Niemand weiß, für wen er arbeitet. Das System in seiner folgerichtigen Ausdehnung führt zur Absurdität; denn wenn ganze große Bevölkerungen sich gegenseitig gegen Noth und Tod, gegen Krankheit und Unglück versichern sollen, so kommt es auf das heraus, was man auf einem benachbartem Gebiete als einen Zustand bezeichnet, in welchem die Selbstversicherung indiziert ist. Das heißt: Wer hundert Häuser besitzt, wie z. B. große Communen oder der Fiskus, thut sicherlich besser daran, im Fall einer Feuersbrunst den Schaden aus eigener Tasche zu tragen, als Jahr aus Jahr ein den Feuerversicherungs-Sozietäten von hundert Häusern Prozente zu bezahlen. Wer hundert Schiffe auf den Meeren fahren läßt, spart lieber die Seeversicherungsprämie auf die Gefahr hin, alle Jahre oder alle zwei Jahre eine Schiffsladung zu verlieren. Fiat applicatio! Die Menschheit ist in sich versichert: Die Versicherungen rotten das Unglück nicht aus, sie vertheilen dessen Last nur — mit großen Spesen und vieler Umständlichkeit — in anderer Weise, aber selten in gerechter. Ehe die Feuerversicherung allgemein durchgedrungen war, war das Feuerlöschwesen bereits eine Sache des gemeinen Interesses, denn bei jedem Brand mußte auch der Nachbar zittern; aber der einzelne Hausbesitzer gab sich mehr Mühe beim Löschen seines Hauses. Deshalb sind wir keine Feinde der Feuerversicherung; wir halten sogar die durch sie gewährleistete Sicherheit des Besitzes in ökonomischer Hinsicht für sehr heilsam. Ebenso wenig polemisiren wir gegen die Hagelversicherung, gegen die Unfallsversicherung auf Eisenbahnen und in Fabriken u. s. w. Auch die Versicherungen, welche die moralischen oder rein persönlichen Ge-

biete bestreichen, dürfen weder verboten, noch verhindert, noch erschwert, sie sollen unter Umständen sogar befördert werden. Nur befohlen sollen sie nicht werden, und es ist ein schädlicher und folgenschwerer Irrthum, im Namen des gemeinen Wohles die freie Selbsthülfe durch sie ersetzen und vordrängen zu wollen.

Anmerkungen.

1) Vergl. das „Deutsche Vereinsblatt für Versicherungswissenschaft“, Berlin Nr. 2 v. 15. Febr. 1874.

2) Für viele der hier nur erwähnten Einzelheiten erlaube ich mir, auf meine ausführlichere Darstellung der betreffenden englischen Gesetzgebung in den Preussischen Jahrbüchern, Band XXXIV. S. 6. S. 621—642, zu verweisen.

3) Schon seit 1834 konnten die Einleger der registrierten Sparkassen durch deren Vermittelung Alterspensionen bei der Staatsschuldentilgungskasse erwerben. Die Altersversorgung-Renten (deferred life-Annuities) bei den Postanstalten aber hat Gladstone erst 1864—65 eingeführt und unter anderem auch damit empfohlen, daß der Staat dabei kein Risiko trage (!?) — Ueber die ganze Materie verweisen wir auf eine vortreffliche Darstellung von Ad. Soetbeer, „Staatliche Leibrenten- und Lebensversicherungs-Einrichtungen durch Vermittelung der Postämter“, im „Arbeiterfreund“ (von Sneyt und Boehmert) Jahrgang XII. 1874 S. 125 u. folg. Des Verfassers Vorschläge, die wir uns nicht aneignen möchten, sind jedenfalls ernster Erwägung werth.

4) Im Anfang der fünfziger Jahre wurde von imperialistisch-sozialistischen Machern derselbe Versuch bei der französischen Lebensversicherungs-Compagnie »L'Impériale« unternommen; so viel wir wissen, besteht die Handwerkerkasse der »Impériale« noch heute — auf dem Papiere.

5) Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz. Bericht erstattet im Auftrage der eidgenössischen Generalcommission für die Wiener Weltausstellung. Zürich, 1873. T. II. S. 224 u. folg.

6) Vergl. Böhmert, l. c. T. II., Kap. VI.

7) Eine Circular-Berfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. vom 22. Juli 1846, betreffend die Errichtung von Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassenvereinen (s. Ministerialblatt 1846 S. 241) berichtet (in Nr. IV.): „Bei einer Sterbekasse außerhalb unseres Verwaltungs-Bezirktes z. B. bringen 6000 Mitglieder der ärmsten Volksklasse jährlich über 1000 Thaler Gehalt auf

und bei einer Aussteuerkasse 2500 Mädchen der niedrigsten Volksklasse jährlich über 500 Thaler an Gehalt für ihre Gesellschaftsbeamten“. In den Statuten wurden solche Gehaltsbestimmungen auf die unscheinbarste Art in Prozentzügen versteckt angedeutet, um das Publikum irre zu führen.

8) In Bayern, Sachsen, Württemberg u. a. m. werden die Beiträge durch die Arbeitgeber erhoben und sind diese dafür verantwortlich gemacht.

9) Nach einer in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung veröffentlichten Zusammenstellung der Ende 1868 in Preußen bestehenden gewerblichen Unterstützungskassen existirten für Handwerksgefelln etwa 2350 Kassen mit etwas über 200,000 Mitgliedern und für Fabrikarbeiter gegen 1300 Kassen mit etwas über 300,000 Mitgliedern. Jene hatten 334,000 Thl. Mitgliederbeiträge und 23,000 Thlr. Arbeitgeberzuschüsse, dabei ein Vermögen von fast $\frac{1}{4}$ Million. Diese hatten 823,000 Thlr. Mitgliederbeiträge, 310,000 Thlr. Arbeitgeberzuschüsse und ein Vermögen von etwas über $1\frac{1}{2}$ Millionen.

10) Man vergleiche hierüber des Abgeordneten und Stadtraths Riebert vortreffliche zahlenmäßige Darstellung auf dem Volkswirtschaftlichen Kongreß zu Danzig 1872. (S. den Stenographischen Bericht.)

11) Die hier besprochenen Schwierigkeiten und Bedenken sind durchweg preussischen Zuständen entlehnt, deren Berücksichtigung auch bei den Reichstags-Debatten stets maßgebend war. Nach den neuesten amtlichen Mittheilungen aus Bayern und Württemberg hat aber auch in diesen Ländern, und zwar ohne eine komplizirte Zwangsgesetzgebung, das Hülfskassenwesen eine bedeutende Ausdehnung erreicht, in Bayern freilich dadurch, daß, vor dem Reichs-Aktien-gesetz, die Konzession von Aktien-Fabriken an die Errichtung von Fabrikfrankenkassen — mit Zuschüssen der Unternehmer und dem vertragsmäßigen Beitritt der Arbeiter — geknüpft zu werden pflegte. In Württemberg blieben zwar die Fabrikfrankenkassen etwas zurück, aber an allgemeinen gewerblichen Hülfskassen übertrifft es das größere Nachbarland weitaus. (Eine sehr lehrreiche Parallele zwischen diesen beiden Staaten bezüglich des Hülfskassenwesens von Dr. Landgraf siehe in Flügels „Bayrischer Handelszeitung“. München, Nr. 212 v. 1875.)

12) Warum sind diese im ersten Absätze nicht erwähnt?

13) Vergl. L. Bamberger's oben citirte Schrift, Anlage IX.

